



8. August 2021

---

# **Bundesgesetz zu einer Revision des Sexualstrafrechts**

## Bericht über das Ergebnis des Vernehm- lassungsverfahrens

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>6</b>
3.1	Generelle Einschätzung .....	6
3.2	Ausgewählte Vorschläge mit grosser Zustimmung .....	7
3.2.1	Anpassung Gliederungstitel «Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre» (Streichung «Ehre») .....	7
3.2.2	Streichung Eheprivilegierung (Art. 187 Ziff. 3, Art. 188 Ziff. 2 und Art. 193 Abs. 2 VE-StGB) .....	8
3.2.3	Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» mit entsprechenden Anpassungen in Artikel 189 und 190 VE-StGB .....	8
3.2.4	Anpassung des Randtitels im deutschen Gesetzestext, sprachliche Angleichung an die Vergewaltigung und Einführung einer Mindeststrafe bei der Schändung (Art. 191 VE-StGB).....	8
3.2.5	Differenzierte Strafdrohung beim Exhibitionismus (Art. 194 VE-StGB) .....	8
3.2.6	Einschränkung der Strafbarkeit bei der Pornografie (Art. 197 Abs. 8 VE- StGB) .....	8
3.2.7	Einführung eines «Grooming»-Tatbestandes (Art. 197a VE-StGB) .....	8
3.2.8	Einfügen des Ausdrucks «Bilder» bei den sexuellen Belästigungen (Art. 198 VE-StGB) .....	8
3.2.9	Offizialisierung bei den sexuellen Belästigungen von Kindern (Art. 198 Abs. 2 VE-StGB) .....	8
3.3	Die grössten Kritikpunkte.....	9
3.3.1	Einführung eines «leichten Falls» bei den sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 <sup>ter</sup> VE-StGB) .....	9
3.3.2	Umsetzung der «Nein-heisst-Nein»-Lösung in einem separaten Tatbestand (Art. 187a Abs. 1 erste Tatvariante VE-StGB) .....	9
3.4	Weitere Revisionsanliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	9
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage</b> .....	<b>9</b>
4.1	Artikel 66a VE-StGB Obligatorische Landesverweisung .....	9
4.2	Artikel 67 VE-StGB Tätigkeitsverbot .....	9
4.3	Artikel 97 VE-StGB Verjährung.....	10
4.4	Artikel 101 VE-StGB Unverjährbarkeit.....	10
4.5	Artikel 187 VE-StGB Sexuelle Handlungen mit Kindern.....	10
4.5.1	Ziffer 1: Sprachliche Anpassung (Variante 1 und 2).....	10
4.5.2	Ziffer 1 <sup>bis</sup> : Mindeststrafe bei Opfern unter 12 Jahren (Variante 2) .....	10
4.5.3	Ziffer 1 <sup>ter</sup> : Leichter Fall (Variante 2).....	11
4.5.4	Ziffer 3: Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft (Variante 1 und 2) .....	12
4.5.5	Weitere Anliegen .....	12
4.6	Gliederungstitel «Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre».....	12
4.7	Artikel 187a VE-StGB Sexueller Übergriff.....	13
4.7.1	Absatz 1 erste Tatvariante: Handeln «gegen den Willen» einer Person .....	13
4.7.1.1	Generelle Bemerkungen.....	13
4.7.1.2	Zustimmung zu einer Änderung.....	15
4.7.1.3	Ablehnung von Artikel 187a, Verzicht auf eine neue Regelung.....	20

4.7.2	Absatz 1 zweite Tatvariante: Überraschende sexuelle Übergriffe .....	20
4.7.3	Absatz 2: Ausnützen des Irrtums des Opfers über den Charakter der Handlung.....	21
4.8	Artikel 188 VE-StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen .....	22
4.8.1	Ziffer 1: Präzisierung Altersgrenze .....	22
4.8.2	Ziffer 2: Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft .....	23
4.8.3	Weitere Anliegen .....	23
4.9	Artikel 189 und 190 VE-StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung .....	23
4.9.1	Anpassung des abgenötigten Verhaltens (Ergänzung «Vornahme») in Artikel 189 Absatz 1 und 190 Absatz 1 (Variante 1 und 2).....	23
4.9.2	Keine Erhöhung der Mindeststrafe in Artikel 190 Absatz 1 (Variante 1 und 2) ..	23
4.9.3	Anpassung der Qualifikation «grausames Handeln» (Streichung «namentlich») in Artikel 189 Absatz 3 und 190 Absatz 3 (Variante 1 und 2) .....	24
4.9.4	Keine Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» in Artikel 190 (Variante 1) .....	24
4.9.5	Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» mit entsprechenden Anpassungen in Artikel 189 und 190 (Variante 2).....	25
4.9.6	Keine Senkung der Höchststrafe in Artikel 189 Absatz 1 (Variante 2).....	26
4.9.7	Weitere Anliegen .....	26
4.10	Artikel 191 VE-StGB Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person .....	26
4.10.1	Änderung des Randtitels im deutschen Gesetzestext (Variante 1 und 2) .....	26
4.10.2	Absatz 1: Streichung «in Kenntnis ihres Zustandes» (Variante 1 und 2).....	27
4.10.3	Absatz 1: Anpassung des französischen Gesetzestextes (Variante 1 und 2)....	27
4.10.4	Absatz 2: Einführung einer Mindeststrafe (Variante 2).....	27
4.10.5	Weitere Anliegen .....	28
4.11	Artikel 192 VE-StGB Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten .....	28
4.12	Artikel 193 VE-StGB Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit.....	28
4.12.1	Anpassung des Randtitels.....	28
4.12.2	Absatz 2: Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft .....	28
4.12.3	Weitere Anliegen .....	28
4.13	Artikel 194 VE-StGB Exhibitionismus .....	29
4.13.1	Differenzierte Strafdrohungen.....	29
4.13.2	Absätze 1 und 2: Strafdrohungen (Variante 1).....	29
4.13.3	Absätze 1 und 2: Strafdrohungen (Variante 2).....	29
4.13.4	Absatz 3: Einstellung des Verfahrens (Variante 1 und 2).....	29
4.13.5	Geltendes Recht beibehalten .....	30
4.13.6	Weitere Anliegen .....	30
4.14	Artikel 197 VE-StGB Pornografie.....	30
4.14.1	Absätze 4 und 5: Streichung «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen» .....	30
4.14.2	Absatz 8: Herstellung, Besitz, Konsum und Weiterleiten von pornografischen Gegenständen oder Vorführungen von Minderjährigen; Straflosigkeit unter gewissen Bedingungen .....	31
4.14.3	Absatz 8 <sup>bis</sup> : Herstellung, Besitz und Konsum von pornografischen «Selfies»; Straflosigkeit / Weiterleiten von pornografischen «Selfies»; Strafbarkeit (Variante 1) .....	31

4.14.4	Absatz 8 <sup>bis</sup> : Herstellung, Besitz und Konsum von pornografischen «Selfies»; Strafflosigkeit / Weiterleiten von pornografischen «Selfies»; Strafflosigkeit unter gewissen Bedingungen (Variante 2) .....	32
4.14.5	Weitere Anliegen .....	32
4.15	Gliederungstitel «Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern» .....	32
4.16	Artikel 197a VE-StGB Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern («Grooming») .....	33
4.16.1	Variante 1: Einführung eines «Grooming»-Tatbestandes .....	33
4.16.2	Variante 2: Verzicht auf die Einführung eines «Grooming»-Tatbestandes .....	35
4.17	Gliederungstitel «Übertretungen gegen die sexuelle Integrität» .....	35
4.18	Artikel 198 VE-StGB Sexuelle Belästigungen .....	35
4.18.1	Änderung des Randtitels im französischen Gesetzestext .....	35
4.18.2	Absatz 1: Ergänzung «Bilder» .....	35
4.18.3	Absatz 2: Offizialdelikt, wenn das Opfer ein Kind unter 12 Jahren ist .....	36
4.19	Artikel 200 VE-StGB Gemeinsame Begehung .....	37
4.20	Artikel 264a VE-StGB Verbrechen gegen die Menschlichkeit Artikel 264e VE-StGB Ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde .....	37
4.21	Artikel 36 VE-JStG Verjährung .....	37
4.22	Artikel 157 VE-MStG Ausnützung der militärischen Stellung .....	38
4.23	Artikel 269 VE-StPO Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Artikel 286 VE-StPO Verdeckte Ermittlung .....	38
<b>5</b>	<b>Stellungnahmen zu weiteren Ausführungen .....</b>	<b>38</b>
5.1	Regelungs- bzw. Revisionsverzichte .....	38
5.1.1	Artikel 187 ff. StGB: Beibehaltung der Geldstrafe als mögliche Sanktion.....	38
5.1.2	Motion 14.3022 Rickli «Kinderpornografie. Verbot von Posing-Bildern» .....	38
5.1.3	«Stealththing» .....	39
5.1.4	Zustimmungslösung .....	39
5.2	Sprachliche Änderungen im französischen Gesetzestext .....	40
<b>6</b>	<b>Weitere Revisionsanliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>40</b>
6.1	Inzest (Art. 213 StGB) .....	40
6.2	Strafschärfungsgrund bei sexueller Gewalt gegen bestimmte Personenkreise. ....	40
6.3	«Revenge Porn» .....	40
6.4	Geschlechtsneutrale Formulierung .....	40
6.5	Stärkung der Opferrechte im Strafprozess.....	40
6.6	Begleitmassnahmen .....	41
6.7	Stalking .....	41
<b>7</b>	<b>Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden mit Abkürzungen .....</b>	<b>42</b>

## 1 Einleitung

Am 25. April 2018 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur «Harmonisierung der Strafrahen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht»<sup>1</sup> zuhanden der Bundesversammlung. Die Vorlage umfasste zwei Gesetzesentwürfe: Während Entwurf 1<sup>2</sup> vor allem Änderungen der Strafrahen, teilweise aber auch materielle Änderungen vorschlug, sah Entwurf 2<sup>3</sup> Anpassungen von Bestimmungen des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches<sup>4</sup> vor.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) nahm das Geschäft im Januar 2019 an die Hand und führte Anhörungen durch. Dabei zeigte es sich, dass die Vorlage insgesamt mehrheitlich kritisch aufgenommen wurde. Bemängelt wurde unter anderem, dass die Vernehmlassung schon lange zurücklag und dass zu gewissen Vorschlägen wie der Neuformulierung des Tatbestands der Vergewaltigung (Art. 190) nie eine Vernehmlassung durchgeführt worden war. Die RK-S beschloss daher, eine dreiköpfige Subkommission einzusetzen, die die Vorlage zuhanden der RK-S vorberaten sollte. Im Januar 2020 beantragte die Subkommission der RK-S diverse Änderungen an Entwurf 1 und unterbreitete ihr ausserdem materielle Anträge zum Sexualstrafrecht.

Das seit dem 1. Oktober 1992 geltende Sexualstrafrecht war nach der Verabschiedung der Botschaft immer häufiger auch in den Medien thematisiert worden, wobei die Frage aufgeworfen worden war, ob es lückenhaft bzw. noch aktuell sei. Die RK-S kam allerdings zum Schluss, dass sich die Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahen auf die Anpassung einzelner Strafrahen beschränken und auf materielle Änderungen verzichtet werden sollte. Sie entschied deshalb, dem Plenum eine Teilung des Entwurfs 1 zu beantragen und die Bestimmungen des Sexualstrafrechts in eine gesonderte Vorlage, einen Entwurf 3, auszugliedern. Ständerat und Nationalrat stimmten dieser Teilung zu.

Die RK-S entschied im Januar 2021, den Vorentwurf und den Erläuternden Bericht – mit teilweise zwei Varianten je Bestimmung – in die Vernehmlassung zu schicken. Die Vernehmlassung dauerte vom 1. Februar bis am 10. Mai 2021.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Dachverbände und weiteren interessierten Kreise, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

Es sind 124 individuelle Stellungnahmen eingegangen. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Kantone: 26
- Politische Parteien: 10
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: 1
- Weitere interessierte Kreise: 87

---

<sup>1</sup> BBl 2018 2827.

<sup>2</sup> BBl 2018 2959.

<sup>3</sup> BBl 2018 3009.

<sup>4</sup> StGB; SR 311.0

BA, BStGer, SSV, Arbeitgeberverband, KKJPD und SKJV verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme bzw. hatten keine Bemerkungen. SUPSI teilt mit, sie werde die umgesetzten Änderungen begrüßen, ohne weiter dazu Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahmen sind – wie auch die Vernehmlassungsunterlagen – auf der Website der Bundesverwaltung elektronisch abrufbar.<sup>5</sup>

Über ein von der Kampagne «Nur JA heisst Ja! – Art. 190 ändern» der SP Frauen\*<sup>6</sup> der Öffentlichkeit zur Verfügung gestelltes Tool wurden mehr als 10'000 gleichlautende Stellungnahmen überwiegend von Privatpersonen eingereicht. Zusätzlich sind darauf basierende, leicht abgeänderte Stellungnahmen eingegangen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden nicht sämtliche dieser Stellungnahmen elektronisch zugänglich gemacht, sondern nur ein paar exemplarische. Die übrigen Stellungnahmen sind in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes<sup>7</sup> einsehbar.

### 3 Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens; berücksichtigt wurden insbesondere wiederholt gemachte Kommentare und Vorbehalte. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) wird auf deren Originalstimmungen verwiesen.<sup>8</sup>

#### 3.1 Generelle Einschätzung

69 Teilnehmende sind der Auffassung, dass eine **Revision** des Sexualstrafrechts **angezeigt** ist, bzw. **begrüssen** die Vorlage grundsätzlich.<sup>9</sup> Zur Begründung wird auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und das Alter der heute geltenden Bestimmungen verwiesen.<sup>10</sup>

10 Teilnehmende sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und bringen nur zu einzelnen Punkten Vorbehalte an bzw. unterstützen eine der vorgeschlagenen Varianten.<sup>11</sup>

Gemäss SAV besteht **kein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf**. Die Rechtsprechung habe immer wieder Wege gefunden, im Ergebnis befriedigend mit (scheinbaren) gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten umzugehen. Wenn schon sollte das Sexualstrafrecht von Grund auf neu gestaltet werden; alles andere führe zu einem Flickwerk, das rechtliche Unsicherheiten schaffe.

<sup>5</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > Parl.

<sup>6</sup> [Nur JA heisst Ja! - Art. 190 ändern \(ja-heisst-ja.ch\)](http://www.fedlex.admin.ch/urn:nbn:ch:fedlex:dt:SR-172-061)

<sup>7</sup> SR 172.061

<sup>8</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > Parl.

<sup>9</sup> AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, EVP, FDP, FDP Frauen, glp, GRÜNE, Mitte, SP, SP Frauen\*, SVP, SGB, Aids-Hilfe, AJP, alliance F, Betroffenengruppe, BFH, Brava, cfd, CUAE, donne della sinistra, EFS, EKF, EKKJ, Eyes-Up, Fachgremium, FRI, IKAGO, Juristinnen, Kampagne SP Frauen\*, LGBT, Kinderanwaltschaft, Kinderschutz, KKPKS, LAVI, LOS, männer.ch, OHB, Pink Cross, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SAJV, SGF, SKF, SSK, StA UR, Stiftung gegen Gewalt, SVJ, SVSP, UNIBE, Unser Recht, Viol-Secours.

<sup>10</sup> AG, BL, FR, EVP, FDP, FDP Frauen, glp, Mitte, EFS, FRI, KKPKS, LAVI, LOS, Pink Cross, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SGF, SKF, SSK, UNIBE, Unser Recht.

<sup>11</sup> AG, AI, BE, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, SGB.

## Weitere Ausführungen

ZH betont, das Strafrecht sei in jüngster Vergangenheit wiederholt geändert worden; eine solch hohe Kadenz von Änderungen führe zu übergangsrechtlichen Problemen und Rechtsunsicherheiten. Auch SO erklärt, es sollten nur tatsächlich notwendige Änderungen vorgenommen werden; ein übermässiger Aktivismus sollte vermieden werden.

Etliche Teilnehmende weisen darauf hin, dass die Revision (bestehende) Beweisschwierigkeiten nicht beseitigen könne.<sup>12</sup>

KKPKS und SVSP halten fest, dass die vorgesehenen Änderungen (teilweise) Unklarheiten mit sich bringen, die durch die Rechtsprechung geklärt werden müssen.

Zahlreiche Teilnehmende erklären, die Revision sei ein Schritt in die richtige Richtung, müsse aber noch weiter gehen (siehe namentlich Ausführungen zu Art. 187a, 189 und 190). Abgesehen davon, dass viele Teilnehmende die Umsetzung der «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung / Zustimmungslösung fordern (vgl. Ziff. 4.7.1), bedauern 7 Teilnehmende, dass diese Lösung im Bericht nicht ausführlicher thematisiert bzw. dass keine Variante dazu vorgelegt werde und somit keine echte Diskussion stattfinden könne.<sup>13</sup> Nach VD und ZH braucht es dazu eine neue Vernehmlassung.

Brava, Inclusion Handicap und TGNS fordern eine vertiefte, zeitnahe Überprüfung der Vereinbarkeit des StGB und des Vorentwurfs mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention (IK)<sup>14</sup> hinsichtlich Strafbarkeit, Strafrahmen und Strafzumessung bei sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.

Kinderanwaltschaft betont die Wichtigkeit der Rechte der minderjährigen Opfer im Sexualstrafrecht und dass die Revision nicht zu einer Verschlechterung für minderjährige Opfer führen dürfe.

Die meisten Teilnehmenden äussern sich nicht zu den Vorschlägen, die das Militärstrafgesetz<sup>15</sup> betreffen. Ein paar wenige weisen darauf hin, dass ihre Bemerkungen auch für die Änderungen im MStG gelten, bzw. dass die im StGB vorgenommenen Änderungen dort nachvollzogen werden müssen.

## 3.2 Ausgewählte Vorschläge mit grosser Zustimmung

### 3.2.1 Anpassung Gliederungstitel «Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre» (Streichung «Ehre»)

Zahlreiche Teilnehmende stimmen der Streichung des Ausdrucks «Ehre» im zweiten Gliederungstitel zu (vgl. Ziff. 4.6).

<sup>12</sup> Unter anderen AG, GL, OW, ZG, KKKPKS, SVSP; in Bezug auf Art. 187a: BS, GR, SH, SO, ZG, StA UR, SVJ; unabhängig davon, ob die «Nein-heisst-Nein»- oder die «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung umgesetzt werde: Stadt ZH, SVR, Unser Recht.

<sup>13</sup> So oder ähnlich JU, NE, SG, VD, ZH, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit.

<sup>14</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); SR 0.311.35

<sup>15</sup> MStG; SR 321.0

### **3.2.2 Streichung Eheprivilegierung (Art. 187 Ziff. 3, Art. 188 Ziff. 2 und Art. 193 Abs. 2 VE-StGB)**

Eine grosse Anzahl der Teilnehmenden begrüsst, dass die Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft bei den Straftatbeständen «Sexuelle Handlungen mit Kindern», «Sexuelle Handlungen mit Abhängigen» und «Ausnützung einer Notlage» gestrichen werden soll (vgl. Ziff. 4.5.4, 4.8.2 und 4.12.2).

### **3.2.3 Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» mit entsprechenden Anpassungen in Artikel 189 und 190 VE-StGB**

Der Vorschlag, die Definition der Vergewaltigung auszudehnen und nicht mehr auf eine «Person weiblichen Geschlechts» als Opfer und den «Beischlaf» als abgenötigte sexuelle Handlung zu beschränken, wird fast einstimmig gutgeheissen (vgl. Ziff. 4.9.4 und 4.9.5).

### **3.2.4 Anpassung des Randtitels im deutschen Gesetzestext, sprachliche Angleichung an die Vergewaltigung und Einführung einer Mindeststrafe bei der Schändung (Art. 191 VE-StGB)**

Der Vorschlag, bei Artikel 191 den deutschen Randtitel «Schändung» in die neutrale Formulierung «Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person» abzuändern, wird von vielen Teilnehmenden unterstützt (vgl. Ziff. 4.10.1).

Ebenfalls grosse Zustimmung erfährt die Regelung, wonach sich die Erweiterung der Definition der «Vergewaltigung» auch in Artikel 191 niederschlagen und zudem eine Mindeststrafe eingeführt werden soll (vgl. Ziff. 4.10.4).

### **3.2.5 Differenzierte Strafdrohung beim Exhibitionismus (Art. 194 VE-StGB)**

Zahlreiche Teilnehmende begrüssen, dass beim Exhibitionismus – je nach Schwere der Tat – eine differenzierte Strafdrohung vorgesehen werden soll (vgl. Ziff. 4.13).

### **3.2.6 Einschränkung der Strafbarkeit bei der Pornografie (Art. 197 Abs. 8 VE-StGB)**

Die Regelung, wonach jemand unter gewissen Bedingungen straflos bleiben soll, der von einer minderjährigen Person pornografische Bilder oder Filme herstellt, diese besitzt, konsumiert oder an die dargestellte Person weiterleitet, wird von vielen Teilnehmenden (grundsätzlich) begrüsst (vgl. Ziff. 4.14.2).

### **3.2.7 Einführung eines «Grooming»-Tatbestandes (Art. 197a VE-StGB)**

Der Vorschlag, einen separaten Tatbestand des «Grooming» einzuführen, wird von einer deutlichen Mehrheit der sich zu diesem Thema äussernden Teilnehmenden befürwortet (vgl. Ziff. 4.16).

### **3.2.8 Einfügen des Ausdrucks «Bilder» bei den sexuellen Belästigungen (Art. 198 VE-StGB)**

Der Vorschlag, im Tatbestand der sexuellen Belästigungen den Ausdruck «Bilder» einzufügen, wird fast einstimmig unterstützt (vgl. Ziff. 4.18.2).

### **3.2.9 Offizialisierung bei den sexuellen Belästigungen von Kindern (Art. 198 Abs. 2 VE-StGB)**

Viele Teilnehmende begrüssen, dass die sexuelle Belästigung von Amtes wegen verfolgt werden soll, wenn es sich beim Opfer um ein Kind unter 12 Jahren handelt (vgl. Ziff. 4.18.3).

### 3.3 Die grössten Kritikpunkte

#### 3.3.1 Einführung eines «leichten Falls» bei den sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1<sup>ter</sup> VE-StGB)

Die Einführung einer Privilegierung für leichte Fälle von sexuellen Handlungen mit Kindern wird von der Mehrheit der Teilnehmenden, die sich zu Artikel 187 geäußert haben, nicht unterstützt; dies sowohl von Teilnehmenden, die sich gegen die Einführung einer Mindeststrafe aussprechen (Variante 1), als auch von Teilnehmenden, welche die Einführung einer Mindeststrafe befürworten (Variante 2; vgl. Ziff. 4.5.3).

#### 3.3.2 Umsetzung der «Nein-heisst-Nein»-Lösung in einem separaten Tatbestand (Art. 187a Abs. 1 erste Tatvariante VE-StGB)

Die Mehrheit der Teilnehmenden, die sich zu Artikel 187a Absatz 1 erste Tatvariante geäußert haben, lehnt die vorgeschlagene «Nein-heisst-Nein»-Lösung sowie deren Umsetzung in einem separaten Tatbestand ab (vgl. Ziff. 4.7.1).

### 3.4 Weitere Revisionsanliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Zahlreiche Teilnehmende bringen zusätzliche Änderungsanliegen vor. Unter Ziffer 6 werden diejenigen kurz dargestellt, die von mehreren Teilnehmenden vorgebracht werden. Hinsichtlich der Anliegen, die nur von Einzelnen geäußert werden, wird auf die entsprechenden Originalstellungnahmen verwiesen.<sup>16</sup>

## 4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage

### 4.1 Artikel 66a VE-StGB Obligatorische Landesverweisung

11 Teilnehmende begrüßen **Variante 1**, die nur eine Anpassung des deutschen Randtitels von Artikel 191 vorsieht.<sup>17</sup>

Für **Variante 2**, die – nebst der Anpassung des deutschen Randtitels von Artikel 191 – zusätzlich Artikel 187 Ziffer 1<sup>bis</sup> in den Deliktskatalog aufnimmt, sprechen sich 8 Teilnehmende aus.<sup>18</sup>

### 4.2 Artikel 67 VE-StGB Tätigkeitsverbot

16 Teilnehmende **begrüssen** (grundsätzlich) den Nachvollzug der materiellen Änderungen in Artikel 67.<sup>19</sup>

6 Teilnehmende fordern, dass die Artikel 194<sup>20</sup> und 198<sup>21</sup> aus den Deliktskatalogen von Artikel 67 Absätze 3 und 4 gestrichen werden sollen; dies aus Gründen der Verhältnismässigkeit.<sup>22</sup> BS fordert zudem, dass Artikel 197a nicht in die Deliktskataloge aufgenommen werden soll. SSK regt aus Gründen der Prozessökonomie an zu prüfen, ob in eindeutigen Fällen das Tätigkeitsverbot nicht mittels Strafbefehl angeordnet werden können soll.

<sup>16</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > Parl.

<sup>17</sup> AG, AI, LU, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, Juristinnen.

<sup>18</sup> BE, BL, GL, GR, OW, UR, SGB, SSK.

<sup>19</sup> AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, SH, SZ, TG, TI, UR, ZH, SGB, SSK.

<sup>20</sup> BL, LU, SH, ZH, SSK (sofern als Übertretungstatbestand ausgestaltet).

<sup>21</sup> BL, GR, LU, SH, ZH, SSK.

<sup>22</sup> BL, SH.

### 4.3 Artikel 97 VE-StGB Verjährung

12 Teilnehmende **begrüssen** (grundsätzlich) die Ergänzung der Aufzählung mit Artikel 187a sowie die Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens in Absatz 2.<sup>23</sup>

Laut AG mache die Ergänzung von Absatz 2 mit den Artikeln 187a, 192 und 193 keinen Sinn; dies, weil diese Tatbestände durch Artikel 187 konsumiert würden, wenn sie gegenüber einem Kind unter 16 Jahren begangen wurden. Auch entfalte die Verjährungsbestimmung von Absatz 2 bei Artikel 188 an sich keine Wirkung, seit die Verjährung auf 10 Jahre angehoben worden sei (Art. 97 Abs. 1 Bst. c).

### 4.4 Artikel 101 VE-StGB Unverjährbarkeit

**Variante 1**, wonach der Deliktskatalog von Absatz 1 mit Artikel 187a ergänzt wird und die geänderten Randtitel (Art. 191 und 193) aufgeführt sowie Artikel 192 Absatz 1 aus dem Deliktskatalog gestrichen werden, wird von 17 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>24</sup> UNICEF ist der Ansicht, dass alle Straftaten, die sich gegen Minderjährige richten, unverjährbar sein sollen.

10 Teilnehmende sprechen sich für **Variante 2** aus;<sup>25</sup> diese nimmt – zusätzlich zu den in Variante 1 vorgeschlagenen Änderungen – die Ziffern 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> von Artikel 187 neu in den Deliktskatalog auf.

AG fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

### 4.5 Artikel 187 VE-StGB Sexuelle Handlungen mit Kindern

#### 4.5.1 Ziffer 1: Sprachliche Anpassung (Variante 1 und 2)

Mit der vorgeschlagenen sprachlichen Anpassung, die in den Varianten 1 und 2 identisch ist, sind 43 Teilnehmende (grundsätzlich) **einverstanden**.<sup>26</sup>

8 Teilnehmende schlagen vor, die Höchststrafe auf zehn Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen.<sup>27</sup> JU, CASTAGNA und Limita fordern eine Mindeststrafe. ZH, CASTAGNA und Limita regen eine Umformulierung der Ziffer 1 an.

#### 4.5.2 Ziffer 1<sup>bis</sup>: Mindeststrafe bei Opfern unter 12 Jahren (Variante 2)

27 Teilnehmende **begrüssen** die Einführung einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bei Opfern, die das 12. Altersjahr noch nicht erreicht haben.<sup>28</sup>

7 Teilnehmende plädieren jedoch auf eine Erhöhung des definierten Alters von 12 auf 16 Jahre<sup>29</sup> resp. eine Ausdehnung auf alle Minderjährigen.<sup>30</sup> SGFP erachtet die Altersgrenze hingegen als sinnvoll. 4 Teilnehmende fordern, dass der Tatbestand auf weitere sexuelle

<sup>23</sup> AG, AI, BE, BS, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, ZH, SGB.

<sup>24</sup> AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, ZH, SSK, UNICEF.

<sup>25</sup> AG, AI, BE, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, SGB.

<sup>26</sup> AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, BJP, SP, SP Frauen\*, SGB, Bischofskonferenz, CASTAGNA, EFS, EKF, Freikirchen.ch, IG Sexualerziehung, IKAGO, LAVI, Limita, LOS, SAJV, SAV, SKF, SSK, Stadt ZH, StA UR, SVJ, SVSP, UNIBE, UNICEF.

<sup>27</sup> VS, ZH, CASTAGNA, IKAGO, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, Kinderschutz, Limita.

<sup>28</sup> BE, BS, FR, GE, GL, NW, UR, VD, VS, BJP, EVP, SP, SP Frauen\*, SVP, SGB, Aids-Hilfe, Bischofskonferenz, CASTAGNA, IG Sexualerziehung, Kinderschutz, LAVI, Limita, LOS, Pink Cross, SAJV, SGFP (wohl zustimmend), Zukunft CH.

<sup>29</sup> JU, VD, EVP, CASTAGNA, Limita, SAJV.

<sup>30</sup> Kinderschutz.

Handlungen (insb. das Miteinbeziehen des Kindes) erweitert werden solle.<sup>31</sup> SVP und Limita fordern die Erhöhung der Mindeststrafe auf zwei Jahre. 10 Teilnehmende sprechen sich ausserdem für eine Erhöhung der Höchststrafe auf zehn Jahre aus;<sup>32</sup> laut GE lägen die Mindest- und die Höchststrafe sonst zu nahe beieinander.

Die Einführung einer Mindeststrafe wird demgegenüber von 32 Teilnehmenden **abgelehnt**.<sup>33</sup>

Die Ablehnung erfolgt insbesondere mit der Begründung, das Gericht verfüge im Einzelfall bereits über einen genügend grossen Ermessensspielraum<sup>34</sup>, respektive eine solche Mindeststrafe greife unnötig in diesen ein.<sup>35</sup> Es sei widersprüchlich, einerseits ein Strafminimum einzuführen und zugleich auch eine Privilegierung für leichte Fälle;<sup>36</sup> diese würde die Mindeststrafe gleich wieder relativieren.<sup>37</sup> Die Mindeststrafe greife zudem unüberlegt in den Strafrahmen für Jugendliche ein, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Artikel 25 Absatz 1 Jugendstrafgesetz<sup>38</sup> sehe einen maximalen Freiheitsentzug von einem Jahr vor.<sup>39</sup> SVSP weist darauf hin, dass – sofern eine Mindeststrafe eingeführt würde – dies konsequenterweise auch bei den Artikeln 189, 190 und 191 erfolgen müsse. StA UR weist auf die strafprozessualen Folgen einer solchen Mindeststrafe hin (z. B. notwendige Verteidigung); dies könne dazu verleiten, allzu schnell einen «leichten Fall» gemäss Ziffer 1<sup>ter</sup> anzunehmen.<sup>40</sup>

#### 4.5.3 Ziffer 1<sup>ter</sup>: Leichter Fall (Variante 2)

Die Einführung einer Privilegierung für leichte Fälle wird von 10 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>41</sup>

Für GL ist nicht klar, ob die Privilegierung für leichte Fälle ebenso auf die Tatbestände gemäss Ziffer 1 und 3 anwendbar sei; BS geht davon aus, dass dem so sei, und regt eine Präzisierung in den Materialien an.

Die Einführung einer Privilegierung wird von 34 Teilnehmenden **abgelehnt**.<sup>42</sup>

Dies zum einen aus den unter Ziffer 4.5.2 genannten Gründen, die die Teilnehmenden zur Ablehnung der Einführung einer Mindeststrafe bewogen haben.<sup>43</sup> Diverse Teilnehmende führen auch aus, dass sexuelle Handlungen mit Kindern in keiner Form Bagatelldelikte seien.<sup>44</sup> Laut EKF und UNIBE bestehe die Gefahr einer Sekundärviktimsierung. EFS und SKF machen geltend, eine solche Regelung können dazu führen, der Verharmlosung von sexuellen Handlungen mit Kindern Vorschub zu leisten. Eine Privilegierung entspreche laut UNICEF

<sup>31</sup> GE, VD, VS, LAVI.

<sup>32</sup> GE, ZH, CASTAGNA, IKAGO, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, Kinderschutz, LAVI, Limita, SAJV.

<sup>33</sup> AG, AI, BL, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZH, ZG, glp (eher ablehnend), EFS, EKF, Freikirchen.ch, FRI, IKAGO, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, KKPKS, SAV, SKF, SSK, Stadt ZH, StA UR, SVJ, SVSP, UNIBE, UNICEF.

<sup>34</sup> AI, BL, LU, SH, SO, SZ, OW, ZG, IKAGO, KKPKS, SSK; ähnlich LU, OW, FRI, Juristinnen, SVSP, UNIBE.

<sup>35</sup> GR, SG, SH, TI, FRI, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, SAV.

<sup>36</sup> AG, BL, GR, JU, LU, OW, SH, SZ, TG, TI, ZH, ZG, Bischofskonferenz, EKF, SSK, SVSP, UNIBE, UNICEF.

<sup>37</sup> ZH, EKF, SVSP.

<sup>38</sup> JStG; SR 311.1

<sup>39</sup> FRI, Juristinnen, Kinderanwaltschaft.

<sup>40</sup> Ähnlich BE.

<sup>41</sup> BE, BS, GL, UR, VD, BJP, SP, SP Frauen\*, IG Sexualerziehung, LAVI.

<sup>42</sup> AG, AI, FR, GE, NW, OW, SZ, TG, TI, VS, ZG, EVP, glp (eher ablehnend), SVP, Bischofskonferenz, CASTAGNA, EFS, EKF, EKKJ (eher ablehnend), FRI, IKAGO, Juristinnen, Kinderschutz, Kinderanwaltschaft, KKPKS, Limita, SAV, SKF, SSK, Stadt ZH, StA UR, SVJ, UNIBE, UNICEF.

<sup>43</sup> Ermessensspielraum der Gerichte.

<sup>44</sup> EVP, Kinderschutz, UNICEF; ähnlich FR, NW, VS, EVP, EFS, EKKJ, Kinderanwaltschaft, SKF.

auch nicht dem Konzept der Kinderrechtskonvention, die jedes Kind schütze. Schliesslich weisen einige Teilnehmende darauf hin, dass die Privilegierung zu heiklen Auslegungsfragen führen dürfte.<sup>45</sup>

#### 4.5.4 Ziffer 3: Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft (Variante 1 und 2)

70 Teilnehmende **begrüssen** die vorgeschlagene Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft.<sup>46</sup>

SO, Freikirchen.ch und SAV **lehnen** die Streichung **ab**; laut SO handle es sich um einen fakultativen Strafbefreiungsgrund.

#### 4.5.5 Weitere Anliegen

BL schlägt vor zu prüfen, ob in Artikel 187 **Ziffer 2** der Altersunterschied zwischen den Beteiligten von derzeit drei auf fünf Jahre erhöht werden sollte. Denn auch sexuelle Beziehungen zwischen Personen mit einem solchen Altersunterschied seien eine durchaus gelebte gesellschaftliche Realität, die nicht zwingend pönalisiert werden sollte.

CASTAGNA und Limita fordern, dass in **Ziffer 4** die Geldstrafe gestrichen werden solle.

#### 4.6 Gliederungstitel «Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre»

48 Teilnehmende **stimmen** der Streichung des Ausdrucks «Ehre» im zweiten Gliederungstitel **zu**.<sup>47</sup> Zur Begründung wird verschiedentlich vorgebracht, gemäss IK sollten Vergewaltigung und sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft definiert werden.

4 dieser Teilnehmenden schlagen vor, den Gliederungstitel neu «Angriff auf die sexuelle Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung» zu formulieren.<sup>48</sup>

FRI verlangt für die Artikel 187a bis 190 den Gliederungstitel «Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung».

<sup>45</sup> ZG; ähnlich BE, JU, EKF, SVJ, StA UR, UNIBE.

<sup>46</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, BJP, EVP, glp, GRÜNE, SP, SP Frauen\*, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, donne della sinistra, EFS, EKF, EKKJ, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, FRI, humanrights.ch, IG Sexualerziehung, IKAGO, INSOS, InterAction, Juristinnen, Kinderschutz, Kinderanwaltschaft, KKPKS, LAVI, Limita, LOS, MM, Pink Cross, Post Beijing, SAJV, Sexuelle Gesundheit, SGF, SGFP (wohl zustimmend), SKF, SSK, Stadt ZH, StA UR, SVJ, SVSP, TGNS, UNIBE, UNICEF.

<sup>47</sup> AG, AI, BE, BL, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, EVP, glp, GRÜNE, SP, SP Frauen\*, SGB, Aids-Hilfe, alliance F, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Brava, cfd, EFS, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, FRI, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, io lotto, Kinderschutz, LAVI, LOS, MM, Pink Cross, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SGF, SKF, SKG, SKHG, TGNS.

<sup>48</sup> BL, TI, SKG, SKHG.

## 4.7 Artikel 187a VE-StGB Sexueller Übergriff

### 4.7.1 Absatz 1 erste Tatvariante: Handeln «gegen den Willen» einer Person

#### 4.7.1.1 Generelle Bemerkungen

##### *Randtitel*

GE und UNIL bemerken, der französische Randtitel «Atteintes sexuelles» sei ohne jede konkrete Bedeutung. Laut io lotto sollte der Randtitel auf Italienisch statt «Aggressione sessuale» besser «Abuso sessuale» lauten.

##### *Verhalten des Opfers*

69 Teilnehmende erwähnen, dass das Opfer bei einem Sexualdelikt in einen Schockzustand («Freezing») geraten und sich nicht wehren könne und der Täter deshalb kein Nötigungsmittel anwenden müsse.<sup>49</sup> Dabei handelt es sich sowohl um Teilnehmende, die die «Nein-heisst-Nein»-Lösung befürworten, wie auch um solche, die die «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung unterstützen.

33 Teilnehmende halten fest, es dürfe nicht sein, dass der Unterschied zwischen Vergewaltigung und «Geschlechtsverkehr gegen den Willen einer Person» – und damit die Bestrafung des Täters oder der Täterin – an der Reaktion des Opfers festgemacht werde.<sup>50</sup>

##### *Argumente für die «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung bzw. Zustimmungslösung*

Verschiedene Teilnehmende führen aus, die «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung setze vor allem gesellschaftspolitisch ein wichtiges Signal. So schreibt Amnesty, das vielleicht wichtigste Ziel der Gesetzesreform bestehe auch darin zu bekräftigen, dass die Gesellschaft bestimmte Verhaltensweisen nicht toleriere, sowie klarzustellen, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung als Vergewaltigung betrachtet werde.<sup>51</sup> SAJV erklärt, gesetzliche Regelungen hätten einen signifikanten Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung und somit auch auf die Entwicklung Jugendlicher.<sup>52</sup> Auch EKF betont die gesellschaftspolitische Bedeutsamkeit der Modellwahl und führt weiter aus, in der strafrechtlichen Praxis dürfte sich die Wahl des Modells wesentlich weniger drastisch auswirken als bisweilen befürchtet, da sich die beiden Modelle in grossen Bereichen überlagern würden. In jenen Fällen, in denen ganz offensichtlich keine Zustimmung vorliege (überraschende sexuelle Handlungen insbesondere durch eine unbekannt Person, explizites oder konkludentes «Nein»), würden sich die Modelle nicht unterscheiden. In weniger klaren bzw. ambivalenten Fällen, die sich etwa im Rahmen einer (zunächst) einvernehmlichen sexuellen Begegnung abspielten, werde auch die Zustimmungslösung nicht zuletzt aus Gründen des Vorsatznachweises erfordern, dass der Meinungsumschwung und

<sup>49</sup> So oder ähnlich: AI, AR, BL, GE, JU, LU, NE, NW, SO, TI, ZH, BJP [Jungliberale Basel, JUSO Basel-Stadt, Junge Grünliberale beider Basel, Junges Grünes Bündnis Nordwest, \*jev], EVP, FDP Frauen, GRÜNE, SGB, Aids-Hilfe, AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, Betroffenen-gruppe, BFH, BIF, Brava, cfd, EFS, EKF, EyesUp, Fachgremium, Fink, Frauenberatung, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, FRI, LGBT, Frauenzentrale ZH, Geneva Pride, GF, humanrights.ch, IKAGO, INSOS, InterAction, io lotto, Juristinnen, Kampagne SP Frauen\*, LAVI, LOS, männer.ch, MM, Network, Operation Libero, Pink Cross, Post Beijing, Roseraie, SAJV, Sexuelle Gesundheit, SKF, SKG, SKHG, Stadt ZH, Stiftung gegen Gewalt, SVK-OHG, SVSP, TGNS, UNIBE, UNIL, UNINE, Unser Recht, Viol-Secours.

<sup>50</sup> So oder ähnlich: AR, BE, GE, JU, TI, Mitte, AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, BFH, BIF, Brava, cfd, Fachgremium, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, Geneva Pride, humanrights.ch, INSOS, InterAction, io lotto, LAVI, OHB, Operation Libero, Roseraie, SAJV, SKHG, Stadt ZH, Stiftung gegen Gewalt, SVK-OHG.

<sup>51</sup> Ebenso: Arbeitsgruppe, BIF, cfd, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, INSOS; ähnlich InterAction.

<sup>52</sup> Ähnlich UNICEF.

damit das Fehlen einer Zustimmung entweder durch ein explizites «Nein!» oder durch konkludentes Verhalten, das als klares «Nein» aufgefasst werden könne, zum Ausdruck komme.<sup>53</sup> Der Vorwurf der fehlenden Praktikabilität der Zustimmungslösung sei also unberechtigt.

Etliche Teilnehmende weisen ausserdem darauf hin, die Zustimmungslösung stärke die Prävention von sexueller Gewalt.<sup>54</sup>

22 Teilnehmende bringen vor, eine Formulierung «ohne Einwilligung» verlagere den Fokus: Es gehe um die Frage der Einwilligung des Opfers und darum, warum die beschuldigte Person glaube, dass der Sex einvernehmlich gewesen sei. Es gehe nicht mehr darum, ob sich das Opfer gewehrt und der Täter dessen (physischen) Widerstand überwunden habe.<sup>55</sup>

Gemäss 34 Teilnehmenden führt die Zustimmungslösung weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung.<sup>56</sup>

41 Teilnehmende machen geltend, nur die Zustimmungslösung werde den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht.<sup>57</sup> Betroffenengruppe, LGBT und UNIL verweisen auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der ebenfalls die Zustimmungslösung fordere. SKMR schreibt, das Element der Nötigung als definierendes Element des strafrechtlichen Vergewaltigungsbegriffs sei aus menschenrechtlicher Sicht abzulehnen. Ins Zentrum sollte die fehlende Zustimmung gestellt werden.

Schliesslich fordern 35 Teilnehmende ausdrücklich, jedes vaginale, orale oder anale Eindringen in den Körper einer Person ohne Zustimmung sei als Vergewaltigung anzuerkennen, und zwar unabhängig von Geschlecht und Körper der betroffenen Person.<sup>58</sup>

### *Schaffung eines separaten Tatbestandes, Strafdrohung und Verjährung*

17 Teilnehmende weisen darauf hin, das sogenannte «Two-Crimes-Model» und die damit getroffene Unterscheidung in «echte Vergewaltigung» und «Sex ohne Zustimmung» stimme nicht mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention überein.<sup>59</sup> Der zweistufige Ansatz mit zwei verschiedenen Straftatbeständen könne bei einer Verabschiedung in dieser Form gefährliche Mythen über Vergewaltigung fortbestehen lassen, zur Schuldzuweisung gegenüber den Opfern beitragen und er drohe, langfristig die Prävention von Vergewaltigung zu erschweren.<sup>60</sup>

---

<sup>53</sup> Ähnlich männer.ch.

<sup>54</sup> Unter anderen FDP Frauen, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, MM, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKG, SKHG, Stadt ZH, SVK-OHG.

<sup>55</sup> So oder ähnlich: AR, BE, ZH, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, CASTAGNA, cfd, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, humanrights.ch, INSOS, InterAction, Limita, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKG, Stadt ZH, SVK-OHG, UNIL.

<sup>56</sup> AR, BE, GE, TI, VD, FDP Frauen, glp, GRÜNE, AJP, alliance F, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, CASTAGNA, cfd, EKF, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, humanrights.ch, IKAGO, INSOS, InterAction, LAVI, Limita, Post Beijing, Roseraie, Sexuelle Gesundheit, SGF, SKG, Stadt ZH, SVK-OHG, UNIBE.

<sup>57</sup> TI, FDP Frauen, GRÜNE, SP, SP Frauen\*, SGB, Aids-Hilfe, AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Brava, cfd, donne della sinistra, EKKJ, EyesUp, Fink, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, GF, humanrights.ch, IKAGO, INSOS, InterAction, International School, io lotto, Juristinnen, Kampagne SP Frauen\*, LOS, MM, Operation Libero, Pink Cross, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKHG, UNIL, Viol-Secours.

<sup>58</sup> So oder ähnlich: BE, GE, TG, EVP, Aids-Hilfe, AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, Betroffenengruppe, BIF, Brava, cfd, CTAS, EyesUp, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, Geneva Pride, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, International School, Kampagne SP Frauen\*, LAVI, LGBT, MM, Operation Libero, Post Beijing, Roseraie, SAJV, Sexuelle Gesundheit, TGNS.

<sup>59</sup> So oder ähnlich: alliance F, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, EKF, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, humanrights.ch, INSOS, InterAction, MM, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, UNIBE.

<sup>60</sup> So oder ähnlich: Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, LOS (ohne Hinweis auf die Prävention), MM, Pink Cross (ohne Hinweis auf die Prävention), Post Beijing, Sexuelle Gesundheit.

55 Teilnehmende kritisieren, mit dem neuen Tatbestand werde eine Hierarchie bzw. eine Art «unechte Vergewaltigung» geschaffen, die mit einer viel tieferen bzw. zu tiefen Strafe geahndet werde.<sup>61</sup> FR, GE, TI, VD und UNIBE weisen auf die Gefahr hin, dass Sachverhalte, die heute von Artikel 189 oder 190 erfasst werden, neu lediglich unter Artikel 187a subsumiert würden.

27 Teilnehmende legen dar, mit der Kategorisierung des «sexuellen Übergriffs» als Vergehen statt als Verbrechen werde die Schwere dieser Straftat und ihre Folgen für die Opfer nicht anerkannt, obwohl diese in vielen Fällen genauso schwerwiegend sein könnten wie bei einer Tat mit Nötigung.<sup>62</sup> Für das Opfer sei bei einem sexuellen Übergriff nicht die Nötigungshandlung, sondern die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung das zentrale Unrecht. Deshalb sei eine Höchststrafe von drei Jahre Freiheitsstrafe – im Vergleich zu zehn Jahren bei Artikel 189 und 190 – zu tief.<sup>63</sup>

SKMR meint, in Anbetracht der grossen Divergenz der Strafrahmen (Art. 187a gegenüber Art. 189 [neu] und 190 [neu]) sei es fraglich, ob die vorgeschlagene Formulierung der Überprüfung durch den EGMR und anderer internationaler Menschenrechtsorgane standhalten würde.

14 Teilnehmende weisen ausserdem darauf hin, dass der Straftatbestand der Vergewaltigung nach 15 Jahren verjähre, die Verjährungsfrist beim sexuellen Übergriff nach Artikel 187a hingegen nur 10 Jahre betragen würde.<sup>64</sup>

#### 4.7.1.2 Zustimmung zu einer Änderung

Ausser zwei, die eine Neuregelung vollumfänglich ablehnen (vgl. Ziff. 4.7.1.3), sind alle Teilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, der Auffassung, dass eine Änderung irgendwelcher Art angezeigt ist. Diese Teilnehmenden lassen sich folgenden Gruppen zuordnen:

**Gruppe 1: *Unterstützung der «Nein-heisst-Nein»- bzw. «Veto»-Lösung und Zustimmung zu Artikel 187a als separaten Tatbestand* (somit grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf)**

28 Teilnehmende unterstützen die «Nein-heisst-Nein»-Lösung sowie Artikel 187a als separaten Tatbestand.<sup>65</sup>

7 dieser Teilnehmenden erachten allerdings die vorgeschlagene Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe als zu tief.<sup>66</sup> Nach LU ist jedenfalls bei sexueller Pe-

<sup>61</sup> AI, AR, BE, GE, JU, TI, VD, BJP [Jungliberale Basel, JUSO Basel-Stadt, Junge Grünliberale beider Basel, Junges Grünes Bündnis Nordwest, \*jevp], EVP, GRÜNE, Mitte, Aids-Hilfe, AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, Betroffenengruppe, BFH, BIF, cfd, CTAS, CUAЕ, EKKJ, Eyes-Up, Fink, LGBT, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, io lotto, Kampagne SP Frauen\*, LAVI, LOS, MM, OHB, Operation Libero, Pink Cross, Post Beijing, Roseraie, SAJV, Sexuelle Gesundheit, SKHG, Stadt ZH, SVK-OHG, TGNS, UNIBE, UNIL, UNINE, Viol-Secours.

<sup>62</sup> So oder ähnlich: GRÜNE, Aids-Hilfe, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, CUAЕ, Fachgremium, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, frbb, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, Kampagne SP Frauen\*, LAVI, MM, Roseraie, Stadt ZH, Stiftung gegen Gewalt, SVF, SVK-OHG, UNIBE, Viol-Secours.

<sup>63</sup> So oder ähnlich: BE, SG, ZH, Aids-Hilfe, Amnesty, Arbeitsgruppe, BFH, BIF, cfd, EKF, Fachgremium, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, humanrights.ch, InterAction, LOS, MM, Operation Libero, Pink Cross, Stiftung gegen Gewalt, SVK-OHG, UNIBE, Unser Recht.

<sup>64</sup> Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Brava, cfd, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, humanrights.ch, INSOS, InterAction, MM, TGNS.

<sup>65</sup> AG, wohl AI, BS, FR (mit Ergänzung des Gesetzestextes), GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, UR, ZG, BJP [Jungfreisinnige Basel-Stadt, Junge SVP Basel-Stadt und Junge Mitte], FDP, SVP, Bischofskonferenz, Brunner, IG Sexualerziehung, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, KKPKS, Network, SSK, StA UR, SVJ, SVSP, Unser Recht.

<sup>66</sup> AI, GL, LU, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, SSK, Unser Recht.

netration eine höhere Strafe und allenfalls auch eine Mindeststrafe vorzusehen. FDP verlangt eine Überprüfung der Höchststrafe wie auch der Frage, ob bei einem «Eindringen» eine Qualifizierung vorgesehen werden sollte.

NE stimmt Artikel 187a unter dem Vorbehalt zu, dass die Zustimmungslösung weiter untersucht werde. ZH erklärt, Artikel 187a sei eine Verbesserung zum geltenden Recht, da aber keine Variante zur Zustimmungslösung zur Diskussion gestellt werde, könne nicht beurteilt werden, ob diese noch besser wäre. ZH erachtet die vorgeschlagene Höchststrafe ebenfalls als zu tief.

FDP unterstützt zwar Artikel 187a, bekundet aber grundsätzliche Offenheit gegenüber der Zustimmungslösung. Es brauche jedoch noch eine zufriedenstellende Beantwortung von gewichtigen Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung, damit die Zustimmungslösung unterstützt werden könne.

6 Teilnehmende stimmen Artikel 187a eventualiter zu, verlangen aber eine höhere Strafdrohung.<sup>67</sup>

NW und SVK-OHG lehnen Artikel 187a zwar ab, halten aber fest, sollte die vorgeschlagene Umformulierung in Artikel 189 und 190 nicht möglich sein, so sei in Artikel 187a jedenfalls bei sexueller Penetration eine höhere Strafe (und allenfalls auch eine Mindeststrafe: SVK-OHG) vorzusehen. Es sollte zwischen einfachen und qualifizierten sexuellen Handlungen unterschieden werden. Auch Aids-Hilfe, Brava und SKHG lehnen Artikel 187a ab, verlangen aber im Falle einer Umsetzung eine höhere Strafdrohung.

#### *Weitere Ausführungen*

Nach AG ist unklar, ob das Opfer zumindest konkludent seine Ablehnung kundtun müsse. Nach der Formulierung sei das eigentlich nicht verlangt. Stadt ZH und SVSP verlangen präzisere Umschreibungen des Tatbestandes.

UNIBE erachtet die Formulierung «... oder von ihr vornehmen lässt, ...» als nicht notwendig. Sie erscheine vielmehr widersprüchlich und könnte zu Verwirrung führen. Wenn eine Person nicht genötigt werde und sich nicht in einer Abhängigkeit oder Notlage befinde, könne sie die Vornahme der sexuellen Handlung schlicht unterlassen.

7 Teilnehmende begrüssen, dass die Bestimmung als Officialdelikt ausgestaltet ist.<sup>68</sup> ZG hingegen meint, durch Artikel 187a könnte die Strafbarkeit im Bereich des Sexualstrafrechts in nicht unerheblichem Ausmass ausgedehnt werden. Dem könnte allenfalls mit einer engeren Ausgestaltung begegnet werden (z. B. direkter Vorsatz, Antragsdelikt).

ZH, EKF und UNIBE sind damit einverstanden, dass die Bestimmung nicht in den Deliktscatalog von Artikel 55a aufgenommen wird.

Gemäss Unser Recht überzeugt die gesetzgeberische Umsetzung in ihrer Grundstruktur. Die neu gestaltete Systematik sei eine einfache und dogmatisch saubere Lösung und die wesentlichen Forderungen würden in entsprechende Tatbestände übernommen. In der strafrechtlichen Praxis spiele die politisch sehr dominierende Frage der Modellwahl keine Rolle. Im praktisch relevanten Bereich der konkludenten Kommunikation würden sich die beiden

---

<sup>67</sup> Bezzola, EKF, Fachgremium, Stadt ZH, Stiftung gegen Gewalt, UNIBE.

<sup>68</sup> AG, LU, SZ, ZH, EKF, KKP, UNIBE.

Theorien überlagern: Wer zu weinen beginne, sage konkludent nein bzw. willige konkludent nicht in den Sexualkontakt ein, und wenn jemand in eine Schockstarre («Freezing») ver falle, was bei sexuellen Übergriffen relativ häufig passiere, müsse dies sowohl als konkludentes Nein als auch als fehlende Einwilligung gedeutet werden.

Gemäss Juristinnen ist die «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung beweistechnisch schwierig umzusetzen. Sie könne penible Detailbefragungen der Opfer zur Folge haben, bei denen in jeder Handlung des Opfers nach einer konkludenten Zusage gesucht werde und schliesslich Opfer vor einer Strafverfolgung abschrecken könne. Bei der «Veto»-Lösung sei der Beweis, ein «Nein» zum Ausdruck gebracht zu haben, einfacher zu führen.

AG weist auf die Gefahr hin, dass bei «Aussage gegen Aussage» vorschnell auf den neuen Artikel 187a ausgewichen werde. LU hingegen meint, falls das BGer bei seiner bisherigen Rechtsprechung bleibe und die Schwelle für eine Nötigung weiterhin nicht hoch ansetze, sei auch nicht zu befürchten, dass eine Vergewaltigung nach bisherigem Recht nach dem neuen Sexualstrafrecht nicht mehr eine Vergewaltigung sei.

AG und FR weisen auf die schwierige Abgrenzung zu Artikel 198 (Sexuelle Belästigungen) hin. Gemäss AG, StA UR und SVJ wird die Rechtsprechung den Unterschied definieren müssen. Auch nach ZH müsste das Verhältnis zur sexuellen Belästigung noch besser geklärt werden. Im erläuternden Bericht werde mehrfach erwähnt, dass wenig «erhebliche» bzw. «intensive» sexuelle Übergriffe nicht unter Artikel 187a fallen sollen, sondern weiterhin von Artikel 198 erfasst würden. Dafür gebe es im Wortlaut jedoch keinen Anhaltspunkt.

Nach FR muss in Artikel 187a eine allfällige Konkurrenz zu Artikel 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern) geregelt werden. Es wäre sinnvoll vorzusehen, dass Artikel 187a nur für Opfer über 16 Jahre gelte.<sup>69</sup> FR befürchtet ausserdem, dass Sachverhalte, die heute als Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder Schändung beurteilt werden, neu unter Artikel 187a fallen. FR schlägt diesbezüglich eine Ergänzung in Artikel 187a vor.

Kinderschutz betont, bei sexuellen Übergriffen auf Kinder durch Erwachsene sei es irrelevant, ob und aus welchen Gründen sie der Tat zugestimmt hätten.

**Gruppe 2: Unterstützung der «Nein-heisst-Nein»- bzw. «Veto»-Lösung, jedoch Ablehnung von Artikel 187a als separaten Tatbestand und Aufnahme der Regelung in Artikel 189 und 190**

In Gruppe 2 befinden sich 8 Teilnehmende.<sup>70</sup>

BFH, UNIBE und UNINE fordern einen höheren Strafrahmen, namentlich bei sexuellen Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind.

Eventualiter stimmt ausserdem SSK dieser Lösung zu, verlangt aber einen deutlich höheren Strafrahmen.

UNIBE und UNINE haben Formulierungsvorschläge zu dieser Lösung eingereicht.

---

<sup>69</sup> Ähnlich Bischofskonferenz.

<sup>70</sup> BL, JU, BJP [Jungliberale Basel, Junge Grünliberale beider Basel], wohl Mitte, BFH, wohl Kinderschutz, UNINE, UNIBE.

Zu den vorgeschlagenen Strafdrohungen und weiteren Einzelheiten wird auf die Originalstellungen verwiesen.

### **Gruppe 3: Unterstützung der «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung bzw. Zustimmungslösung und Umsetzung in einem separaten Tatbestand**

Gruppe 3 lassen sich 4 Teilnehmende zuordnen.<sup>71</sup>

SG, glp und IKAGO verlangen eine Erhöhung der Höchststrafe. glp und IKAGO befürworten eine Ausgestaltung als Officialdelikt. glp hat einen Formulierungsvorschlag zu dieser Lösung eingereicht.

UNICEF stimmt dieser Lösung eventualiter zu.

### **Gruppe 4: Unterstützung der «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung bzw. Zustimmungslösung und Aufnahme der neuen Regelung in Artikel 189 und 190**

Gruppe 4 lassen sich 68 Teilnehmende zuordnen.<sup>72</sup>

SKMR empfiehlt die Umsetzung dieser Lösung. FRI,<sup>73</sup> IKAGO<sup>74</sup> und männer.ch unterstützen sie eventualiter.

Ein Teil dieser Teilnehmenden lässt sich zwei Untergruppen zuordnen:

- 27 Teilnehmende schlagen eine Abstufung je nach Art der sexuellen Handlung vor, Verzichteten aber auf die Nennung von Nötigungsmitteln; diese werden allenfalls indirekt über die grausame Tatbegehung erwähnt.<sup>75</sup>
- 17 Teilnehmende befürworten einen kaskadenartigen Aufbau der Bestimmungen, bei dem nach Art der sexuellen Handlung unterschieden wird und ob ein Nötigungsmittel angewendet wird oder nicht.<sup>76</sup>

BE, GRÜNE (mit Einschränkung auf physischen Zwang), FRI und IKAGO stimmen dieser Lösung eventualiter zu.

---

<sup>71</sup> Eher SG, glp, IKAGO, männer.ch.

<sup>72</sup> AR, BE, GE, NW, wohl TG (stimmt auch Art. 187a zu), TI, VD, BJP [JUSO Basel-Stadt, Junges Grünes Bündnis Nordwest, \*jevpl], EVP, wohl FDP Frauen, GRÜNE (mit Anpassung von Art. 191), SGB, Aids-Hilfe, AJP, alliance F, Amnesty, Arbeitsgruppe, Betroffenenengruppe, Bezzola, BIF, Brava, cfd, CTAS, CUAE, wohl donne della sinistra, wohl EFS, EKF, EKKJ, EyesUp, wohl Fachgremium, Fink, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, frbb, wohl Geneva Pride, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, wohl International School, io lotto, Kampagne SP Frauen\*, wohl Kinderschutz, LAVI, wohl LGBT, MM, OHB, Operation Libero, wohl Post Beijing, Roseraie, wohl Sexuelle Gesundheit, SAJV, SGF, wohl SKF, SKG, SKHG, Stadt ZH, wohl Stiftung gegen Gewalt, SVF, SVK-OHG, TGNS, UNIBE, wohl UNICEF, UNIL.

<sup>73</sup> Mit Formulierungsvorschlag.

<sup>74</sup> Mit Formulierungsvorschlag zu Art. 190.

<sup>75</sup> BE, GRÜNE (mit Anpassung von Art. 191), AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, Betroffenenengruppe, Bezzola, BIF, Brava, cfd, CUAE, EFS, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, humanrights.ch, INSOS, InterAction, Kampagne SP Frauen\*, MM, Operation Libero, SAJV, SGF, SKF, SKHG, TGNS.

<sup>76</sup> AR, GE, NW, EVP, FDP Frauen, SGB, Aids-Hilfe, EKF, EKKJ, EyesUp, Frauenberatung, frbb, GF, SVF, SVK-OHG, UNIBE, UNIL (mit Integration von Art. 191).

5 Teilnehmende erklären, mit einem kaskadenartigen Aufbau der Tatbestände von Artikel 189 und 190 könne den unterschiedlich starken Unrechtsgehalten von sexuellen Übergriffen angemessen Rechnung getragen werden.<sup>77</sup>

Eine grosse Anzahl der Teilnehmenden kritisiert, die Strafdrohung sei zu tief (vgl. Ziff. 4.7.1.1; Schaffung eines separaten Tatbestandes, Strafdrohung und Verjährung).

Von 10 Teilnehmenden sind Formulierungsvorschläge eingegangen.<sup>78</sup>

AJP und TGNS fordern einen neuen Randtitel für Artikel 189, ohne einen Vorschlag zu unterbreiten. 21 Teilnehmende<sup>79</sup> schlagen eine Umbenennung in «Sexueller Übergriff» vor, frbb und SVF in «Sexuelle Nötigung / Sexueller Übergriff», GRÜNE und UNIL in «Agression sexuelle». Nach Brava sollte eine Umbenennung des Randtitels in «Ungewollte sexuelle Handlungen» geprüft werden.

Nach 6 Teilnehmenden sollte auch die überraschende Tatbegehung in die Tatbestände aufgenommen werden;<sup>80</sup> nach frbb und SVF sollte ausserdem die fahrlässige Tatbegehung strafbar sein. SGB und UNIBE möchten auf die Geldstrafe verzichten.

Zu den vorgeschlagenen Strafdrohungen und weiteren Einzelheiten wird auf die Originalstellungen verwiesen.

#### **Gruppe 5: Unterstützung der «Nur-Ja-heisst-Ja»-Lösung bzw. Zustimmungslösung und Aufnahme der neuen Regelung in Artikel 189 oder 190**

8 Teilnehmende<sup>81</sup> können der Gruppe 5 zugeordnet werden, wobei es auch hier zwei Untergruppen gibt:

- CASTAGNA, FRI, Limita und Viol-Secours fordern eine einzige Bestimmung (Art. 189 oder 190), in der basierend auf der Zustimmungslösung Artikel 189 und 190 zusammengefügt werden.

CASTAGNA und Limita schlagen für diesen Artikel (Art. 189) den Randtitel «Vergewaltigung und sexuelle Handlungen ohne Einwilligung» vor. Nach ihnen soll auch die überraschende Tatbegehung geregelt und unterschieden werden, welche Art sexuelle Handlung vorgenommen und ob das Opfer genötigt wird oder nicht. Auf die Androhung einer Geldstrafe soll verzichtet werden. CASTAGNA und Limita haben Formulierungsvorschläge eingereicht.

FRI schlägt als Randtitel für diesen Artikel (Art. 189 oder 190) «Sexuelle Nötigung und Gewalt» oder «Sexuelle Gewalt» vor. Es soll unterschieden werden, ob das Opfer genötigt wird oder nicht. Eine Geldstrafe soll nicht angedroht werden. FRI führt aus, ein Einheitstatbestand hätte den Vorteil, dass die Dualität von Nötigung und Vergewaltigung überwunden

<sup>77</sup> AR, NW, Frauenberatung, SVK-OHG, UNIBE.

<sup>78</sup> BE, EVP, GRÜNE, SGB, EKF, EyesUp, frbb, SVF, UNIBE, UNIL.

<sup>79</sup> EVP, SGB, Aids-Hilfe, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Brava, cfd, EKF, Frauenberatung, Frauen-Notteléfono, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, humanrights.ch, INSOS, InterAction, Kampagne SP Frauen\*, MM, Operation Libero, UNIBE.

<sup>80</sup> EFS, frbb, LAVI, Roseraie, SKF, SVF.

<sup>81</sup> SP, SP Frauen\*, CASTAGNA, FRI, Limita, LOS, Pink Cross, Viol-Secours.

würde. Auch würde dies dazu beitragen, nicht in heteronormativen Vorstellungen von Sexualdelikten verhaftet zu bleiben. FRI hat ebenfalls einen Formulierungsvorschlag eingereicht.

Viol-Secours schlägt als Randtitel für den neuen Artikel 190 «Viol» vor.

- SP, SP Frauen\*, LOS und Pink Cross schlagen die Schaffung eines einheitlichen Tatbestands in Artikel 190 vor, der grundsätzlich alle ohne das Einverständnis der involvierten Personen vorgenommenen sexuellen Handlungen erfassen und als «Vergewaltigung» benennen solle. Die neugestaltete Bestimmung würde die bisherigen Artikel 189 bis 193 ersetzen. Auch die fahrlässige Tatbegehung solle bestraft werden.

SP und SP Frauen\* haben Formulierungsvorschläge eingereicht.

Zu den vorgeschlagenen Strafdrohungen und weiteren Einzelheiten wird auf die Originalstellungen verwiesen.

#### 4.7.1.3 Ablehnung von Artikel 187a, Verzicht auf eine neue Regelung

Freikirchen.ch und SAV **lehnen** Artikel 187a Absatz 1 erste Tatvariante **ab**.

Freikirchen.ch halten fest, dieser Artikel schaffe beweismässig unlösbare Probleme mit der Gefahr von Fehlurteilen.

SAV führt aus, der neue Tatbestand schliesse anerkanntermassen keine Strafbarkeitslücke und sei auch nicht erforderlich, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen. Die teilweise berechtigten Anliegen der Befürwortenden erfülle die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts bereits heute. Die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen allein von der Willensrichtung der Beteiligten abhängig zu machen, berge die Gefahr in sich, von der beschuldigten Person faktisch zu verlangen, ihre Unschuld zu beweisen. Werde mit dieser Revision am fundamentalen Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung, der tief in der europäischen Rechtsgeschichte eingeschrieben sei, partiell geritzt, drohe dies mittelfristig unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die ganze Rechtsordnung zu zeitigen.

#### 4.7.2 Absatz 1 zweite Tatvariante: Überraschende sexuelle Übergriffe

*Bei den Bemerkungen zu dieser Bestimmung sind auch denjenigen zu Artikel 187a Absatz 1 erste Tatvariante (vgl. Ziff. 4.7.1) sowie Artikel 189 und 190 (vgl. Ziff. 4.9) zu berücksichtigen. Namentlich ist zu beachten, dass viele Teilnehmenden einen neuen Aufbau von Artikel 189 und / oder 190 fordern.*

Dem Vorschlag, überraschende sexuelle Übergriffe neu ausdrücklich und in einer separaten Bestimmung zu regeln, **stimmen** 9 Teilnehmende **zu**.<sup>82</sup> 4 davon sind mit der Ausgestaltung als Offizialdelikt einverstanden.<sup>83</sup>

9 weitere Teilnehmende **begrüssen** zwar die explizite Bestrafung von überraschend begangenen sexuellen Übergriffen, wollen dies jedoch in Artikel 189 und / oder 190 (und damit allenfalls mit höherer Strafdrohung) geregelt haben.<sup>84</sup> Zur Begründung führen LAVI und Roseraie aus, sie befürchten, dass sexuelle Handlungen, die heute unter Artikel 191 fallen

<sup>82</sup> AG, LU, SZ, UR, Bischofskonferenz, Freikirchen.ch, IG Sexualerziehung, KKPKS, SVSP.

<sup>83</sup> AG, LU, SZ, KKPKS.

<sup>84</sup> GE, CASTAGNA, frbb, EFS, LAVI, Limita, Roseraie, SKF, SVF.

und mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden können, neu unter Artikel 187a fallen.

Nach SO erscheint diese Tatbestandsvariante **unnötig**, da derartige Handlungen bereits in der Grundvariante erfasst werden dürften.

UNIL weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Tatbestandsvariante **überflüssig** sei, wenn die Zustimmungslösung umgesetzt werde.<sup>85</sup>

#### 4.7.3 Absatz 2: Ausnützen des Irrtums des Opfers über den Charakter der Handlung

*Bei den Bemerkungen zu dieser Bestimmung sind auch denjenigen zu Artikel 187a Absatz 1 erste Tatvariante (vgl. Ziff. 4.7.1) sowie Artikel 189 und 190 (vgl. Ziff. 4.9) zu berücksichtigen. Namentlich ist zu beachten, dass viele Teilnehmenden einen neuen Aufbau von Artikel 189 und / oder 190 fordern.*

9 Teilnehmende **stimmen** dem Vorschlag, das Ausnützen des Irrtums des Opfers über den Charakter der Handlung, wenn der Übergriff bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich stattfindet, zu bestrafen, **vorbehaltlos zu**.<sup>86</sup>

9 weitere Teilnehmende sind mit dem Vorschlag **grundsätzlich** ebenfalls **einverstanden**, fordern aber eine Erweiterung auf andere Personengruppen / Konstellationen bzw. gar keine Einschränkung.<sup>87</sup>

EFS, EKF und SKF **stimmen** ebenso **zu**, bitten aber darum, eine Erweiterung prüfen.

AG, Juristinnen und Operation Libero **befürworten** entweder eine **Streichung oder** aber eine **Erweiterung** der Bestimmung. AG erklärt, sofern man bei Artikel 187a Absatz 1 schon ein Handeln gegen den mutmasslichen Willen des Opfers genügen lasse, wäre Absatz 2 wohl überflüssig. Gemäss Juristinnen erscheint unklar, ob dieser Absatz 2 in der Praxis wirklich sinnvoll und notwendig sei. Operation Libero führt aus, diese Tatbestandsvariante würde sich erübrigen, wenn die Zustimmungslösung umgesetzt werde.<sup>88</sup>

Eine Erweiterung wird für folgende Konstellationen / Umfeldler vorgeschlagen bzw. gefordert: religiöses Umfeld,<sup>89</sup> sozialtherapeutisches Umfeld,<sup>90</sup> Kinder- und Jugendarbeit,<sup>91</sup> Jugend- und Altersheim,<sup>92</sup> Fitness- oder Wellnessbereich,<sup>93</sup> Massagebereich,<sup>94</sup> «Stealthing» (siehe auch Ziff. 5.1.3),<sup>95</sup> Täuschung über die Identität.<sup>96</sup>

---

<sup>85</sup> Siehe auch den Formulierungsvorschlag von gfp.

<sup>86</sup> LU, NE, SZ, UR, Freikirchen.ch, IG Sexualerziehung, KKPfKS, SGFP, SVSP.

<sup>87</sup> GL, OW, ZH, SGB, Aids-Hilfe, FRI, IKAGO, SVK-OHG, UNIBE.

<sup>88</sup> Ebenso UNIL.

<sup>89</sup> AG, IKAGO.

<sup>90</sup> AG.

<sup>91</sup> IKAGO.

<sup>92</sup> FRI.

<sup>93</sup> ZH.

<sup>94</sup> FRI.

<sup>95</sup> SGB, Aids-Hilfe, FRI, UNIBE.

<sup>96</sup> SGB, EKF, FRI, UNIBE.

Nach 5 Teilnehmenden sollte gar keine Einschränkung gemacht werden.<sup>97</sup> IKAGO und Juristinnen haben Formulierungsvorschläge eingereicht.

**Abgelehnt** wird die neue Bestimmung von 9 Teilnehmenden.<sup>98</sup>

Nach SO ist fraglich, ob die Bestimmung überhaupt einem Bedürfnis entspreche. Solche Vorgänge könnten, wenn nicht von Artikel 191 erfasst, ebenfalls unter Artikel 187a Absatz 1 subsumiert werden. Auch GE sieht keinen praktischen Nutzen, da nach aktuellem Recht medizinisches Personal bereits bestraft werden könne.

Gemäss LAVI sollten diese sexuellen Handlungen in die neu formulierten Artikel 189 und 190 aufgenommen werden, nach EVP in Artikel 189 (siehe Formulierungsvorschlag). CASTAGNA und Limita bevorzugen eine Aufnahme in Artikel 193 (vgl. Ziff. 4.12.3).

TI, Frauenstreik und io lotto sind nicht einverstanden damit, dass im Gesundheitsbereich begangene Vergewaltigungen als solche einer milderen Kategorie angesehen würden. Der Vertrauensmissbrauch innerhalb eines Arzt-Patienten-Verhältnisses sei als erschwerender Umstand zu werten.

## 4.8 Artikel 188 VE-StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

### 4.8.1 Ziffer 1: Präzisierung Altersgrenze

Ansichts der geltenden Altersgrenze in Artikel 187 («Kind unter 16 Jahren») und Artikel 188 («minderjährige Person von mehr als 16 Jahren») wird eine minderjährige Person, die genau 16 Jahre alt ist, von keiner dieser Bestimmungen erfasst. Der Vorschlag, diese Lücke mit der Formulierung «Wer mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren, die ...» zu schliessen, wird von 27 Teilnehmenden **begrüss**t.<sup>99</sup>

AG, SAV und SVSP schlagen eine Streichung des Artikels 188 vor. Dafür spreche, dass der neue Artikel 187a und der bisherige Artikel 193 die gleiche Strafdrohung aufweisen und Artikel 188 inskünftig auch keinen erhöhten Opferschutz bei der Verjährung biete. Dem Alter oder der Unerfahrenheit eines Opfers könne laut AG im Rahmen der Strafzumessung bei den sonst anwendbaren Bestimmungen Rechnung getragen werden. Demgegenüber begrüessen LAVI und SAJV die Entscheidung, Artikel 188 nicht aufzuheben. Eine spezifische Bestimmung für Minderjährige, die sich in einer Abhängigkeit befinden, sei wichtig für den Schutz ihrer sexuellen Unversehrtheit.

4 Teilnehmende erachten die Strafdrohung von Artikel 188 als unzureichend.<sup>100</sup> Sie fordern, die Geldstrafe in Artikel 188 Absatz 1 zu streichen und das Strafmass auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu erhöhen. Die physische Integrität von minderjährigen Opfern müssten mit allen Mitteln vor sexueller Gewalt geschützt werden; es sei sachfremd, dass sexuelle Handlungen mit Abhängigen weniger streng bestraft würden als beispielsweise gewisse Delikte gegen das Vermögen (Art. 139 und Art. 143).

<sup>97</sup> GL, IKAGO, Juristinnen, Operation Libero, SVK-OHG.

<sup>98</sup> GE, SO, TI, EVP, CASTAGNA, Frauenstreik, io lotto, LAVI, Limita.

<sup>99</sup> AG, AI, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, EVP, SGB, Amnesty, EKKJ, IG Sexualerziehung, KKPKS, Limita, SAJV, Stadt ZH, StA UR, SVSP.

<sup>100</sup> EVP, CASTAGNA, Kinderschutz, Limita.

#### 4.8.2 Ziffer 2: Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft

Die Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft wird von 52 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>101</sup>

SO **lehnt** die Streichung der Eheprivilegierung **ab**; es handle sich dabei um einen fakultativen Strafbefreiungsgrund.

#### 4.8.3 Weitere Anliegen

CASTAGNA und Limita fordern die Aufnahme eines Absatz 2 in Artikel 188, in welchem das Vornehmen oder Verleiten zu Beischlaf oder beischlafsähnlichen Handlung mit einer Person nach Absatz 1 unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden soll.

#### 4.9 Artikel 189 und 190 VE-StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

*Bei den Bemerkungen zu Artikel 189 und 190 sind auch diejenigen zu Artikel 187a (vgl. Ziff. 4.7.1) zu berücksichtigen. Namentlich ist zu beachten, dass viele Teilnehmenden einen neuen Aufbau von Artikel 189 und / oder 190 fordern.*

##### 4.9.1 Anpassung des abgenötigten Verhaltens (Ergänzung «Vornahme») in Artikel 189 Absatz 1 und 190 Absatz 1 (Variante 1 und 2)

41 Teilnehmende sind damit **einverstanden**, dass in Artikel 189 Absatz 1 und 190 Absatz 1 der Ausdruck «Vornahme» ergänzt und damit der Gesetzeswortlaut an die Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst wird.<sup>102</sup>

##### 4.9.2 Keine Erhöhung der Mindeststrafe in Artikel 190 Absatz 1 (Variante 1 und 2)

21 Teilnehmende erklären sich damit **einverstanden**, dass die Mindeststrafe in Artikel 190 Absatz 1 bei einem Jahr Freiheitsstrafe belassen wird.<sup>103</sup>

Es wird vorgebracht, eine Erhöhung der Mindeststrafe würde das richterliche Ermessen zu stark einschränken<sup>104</sup> und es bestünde die Gefahr, dass bei der Beweiswürdigung ein strengerer Massstab angesetzt würde und es dadurch zu weniger Verurteilungen käme.<sup>105</sup>

Verschiedene Teilnehmende **hingegen fordern** eine höhere Mindeststrafe und allenfalls auch eine höhere Höchststrafe. So verlangen EVP und UNINE einen Strafrahmen von zwei bis 20 Jahre Freiheitsstrafe, SVP will Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahre und SGB drei bis zehn Jahre.

<sup>101</sup> AG, AI, BE, BL, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, ZH, EVP, GRÜNE, SP, SP Frauen\*, SGB, Aids-Hilfe, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, EKF, EKKJ, Frauenberatung, Frauen-Notteléfono, Frauenstreik-Kollektiv, humanrights.ch, IG Sexualerziehung, IKAGO, InterAction, INSOS, io lotto, KKPKS, Kinderschutz, LAVI, Limita, LOS, MM, Post Beijing, SAJV, Sexuelle Gesundheit, Stadt ZH, StA UR, SVSP, TGNS, Pink Cross, UNICEF, Zukunft CH.

<sup>102</sup> AG, AI, BE, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, EVP, glp, GRÜNE, Mitte, SGB, Anthamatten, CASTAGNA, EKF, EyesUp, frbb, Freikirchen.ch, FRI, IKAGO, Juristinnen, KKPKS, LAVI, Limita, Operation Libero, SAJV, SVF, SVSP, UNIBE, UNIL, UNINE.

<sup>103</sup> AG, AI, BS, GL, LU, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, Anthamatten, CASTAGNA, EKF, Freikirchen.ch, IKAGO, Juristinnen, Limita, SVR, UNIBE, UNIL.

<sup>104</sup> AG, SZ, UNIL, SVR; ähnlich LU.

<sup>105</sup> AG, SZ.

GRÜNE führen aus, bei der Vergewaltigung sei es wichtig, dass die Strafdrohung die Opfer nicht von einer Anzeige abschrecke. Beispielsweise bei Vergewaltigungen in einer Ehe könnten gewisse Frauen wegen den Konsequenzen namentlich für die Familie von einem Gang vor Gericht abgeschreckt werden.

#### 4.9.3 Anpassung der Qualifikation «grausames Handeln» (Streichung «namentlich») in Artikel 189 Absatz 3 und 190 Absatz 3 (Variante 1 und 2)

34 Teilnehmende **stimmen** der Streichung des Ausdrucks «namentlich» in Artikel 189 Absatz 3 und 190 Absatz 3 **zu**.<sup>106</sup>

Nach BS wäre zu überlegen, ob angesichts der erweiterten qualifizierenden Tatbestandsmerkmale die Mindeststrafe nicht reduziert auf ein Jahr Freiheitsstrafe (entsprechend den übrigen qualifizierten Tatbeständen im Sexualstrafrecht) oder auf zwei Jahre Freiheitsstrafe (entsprechend Art. 140 Ziff. 3, qualifizierter Raub) festzulegen wäre.

5 Teilnehmende **lehnen** die Streichung **ab**.<sup>107</sup>

#### 4.9.4 Keine Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» in Artikel 190 (Variante 1)

SZ und SVP sind ausdrücklich damit **einverstanden**, dass die Definition der Vergewaltigung nicht ausgedehnt wird. AI und UR stimmen dieser Variante ebenfalls zu, sie unterstützen jedoch auch Variante 2 (vgl. Ziff. 4.9.5).

104 Teilnehmende **lehnen** die Beibehaltung der heutigen Definition der Vergewaltigung mit der Beschränkung auf eine «Person weiblichen Geschlechts» als Opfer und den «Beischlaf» als abgenötigte sexuelle Handlung **ab**.<sup>108</sup>

Brava, TGNS und UNIBE schreiben, Variante 1 setze voraus, dass auch heute noch klar sei, wer eine «Person weiblichen Geschlechts» sei. Die bundesgerichtliche Auslegung setze den Begriff gleich mit Menschen mit Vagina. Doch weder sei diese Gleichung richtig, noch sei «Person weiblichen Geschlechts» ein ausreichend präziser Begriff für das Strafrecht.

Verschiedene Teilnehmende bringen vor, die internationalen Menschenrechtsverträge verlangten eine geschlechtsneutrale Formulierung.<sup>109</sup>

Gemäss 9 Teilnehmenden überzeugt die Argumentation, eine mögliche ungewollte Schwangerschaft des Opfers rechtfertige einen speziellen Vergewaltigungstatbestand für «Personen

<sup>106</sup> AG, AI, BE, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, EVP, glp, GRÜNE, SGB, CASTAGNA, EKF, Freikirchen.ch, FRI, IKAGO, KKPKS, LAVI, Limita, Operation Libero, SAJV, SVSP, UNIBE, UNINE.

<sup>107</sup> SP, frbb, Juristinnen, SVF, UNIL.

<sup>108</sup> AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, BJP [Jungliberale Basel, JUSO Basel-Stadt, Junge Grünliberale beider Basel, Junges Grünes Bündnis Nordwest, \*jevp], EVP, FDP, FDP Frauen, glp, GRÜNE, Mitte, SP, SP Frauen\*, SGB, Aids-Hilfe, AJP, alliance F, Amnesty, Anthamatten, Arbeitsgruppe, BFH, BIF, Bischofskonferenz, Brava, CASTAGNA, cfd, CTAS, CUAÉ, donne della sinistra, EFS, EKF, EKKJ, EyesUp, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, frbb, Freikirchen.ch, FRI, GF, humanrights.ch, IKAGO, INSOS, InterAction, International School, io lotto, Juristinnen, Kampagne SP Frauen\*, Kinderanwaltschaft, Kinderschutz, KKPKS, LAVI, LGBT, Limita, LOS, MM, Network, OHB, Operation Libero, Pink Cross, Post Beijing, Roseraie, SAJV, SAV, Sexuelle Gesundheit, SGF, SGFP, SKF, SKG, SKHG, SSK, StA UR, Stadt ZH, SVF, SVJ, SVK-OHG, SVSP, TGNS, UNIBE, UNICEF, UNIL, UNINE, Viol-Secours.

<sup>109</sup> Unter anderen AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, INSOS, InterAction, LGBT, MM.

weiblichen Geschlechts», nicht.<sup>110</sup> Nach ZH könne und solle die Angst vor einer Schwangerschaft im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.<sup>111</sup>

#### 4.9.5 Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» mit entsprechenden Anpassungen in Artikel 189 und 190 (Variante 2)

106 Teilnehmende **begrüssen** die Ausdehnung der Definition der Vergewaltigung.<sup>112</sup>

Ausdrücklich **dagegen** sprechen sich SVP und SZ aus (vgl. Ziff. 4.9.4).

Nach 29 Teilnehmenden muss klargestellt werden, dass die Penetration nicht nur mit dem Penis, sondern auch mit anderen Körperteilen (Finger, Hand, Zunge) oder einem Gegenstand erfolgen könne.<sup>113</sup> ZH fordert, diese Frage wie auch der Begriff «beischlafsähnliche Handlung» müsse im Bericht bzw. in der Botschaft geklärt werden. Überdies sollten die veralteten Begriffe «Beischlaf» und «beischlafähnlich» ersetzt werden, z. B. durch «Geschlechtsverkehr». Auch Anthamatten fordert einen Ersatz des Begriffs «Beischlaf» durch eine neutrale Alternative. Operation Libero und Juristinnen schlagen die Formulierung «anale, orale und vaginale Penetration» vor.

14 Teilnehmende kritisieren die einschränkende Formulierung «... einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in *ihren* Körper (d. h. den Körper des Opfers) verbunden ist, ...».<sup>114</sup> AG meint, es sei nicht einleuchtend, weshalb der schwerere Tatbestand nicht auch diejenigen erzwungenen beischlafsähnlichen Handlungen erfassen solle, bei denen das Opfer in den Körper der Täterperson oder einer Drittperson eindringen müsse. Operation Libero und TGNS halten fest, massgebend sei die Schwere der Tat. Es wird dargelegt, mit dieser Einschränkung würde es nicht erfasst, wenn ein männliches Opfer Oralverkehr an sich selber dulden müsse<sup>115</sup> oder wenn ein Mann einen anderen Mann zur Vornahme einer analen Penetration (also zur Übernahme der «aktiven» Rolle) nötige.<sup>116</sup>

UNIBE und EKF geben zu bedenken, es könnten auch andere sexuelle Handlungen bzw. deren Modalitäten besonders traumatisierend und erniedrigend sein. Es sollte deshalb mit der Einfügung des Wortes «insbesondere»<sup>117</sup> Raum geschaffen werden, ausnahmsweise auch andere beischlafähnliche Handlungen unter den Vergewaltigungstatbestand zu subsumieren anstatt ausschliesslich solche, die mit einer Penetration des Opfers verbunden seien. Zu den-

<sup>110</sup> AG, ZH, AJP, Anthamatten, EFS, Operation Libero, SKF, Viol-Secours, UNIBE.

<sup>111</sup> Ähnlich Anthamatten.

<sup>112</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, BJP [Jungliberale Basel, JUSO Basel-Stadt, Junge Grünliberale beider Basel, Junges Grünes Bündnis Nordwest, \*jevp], EVP, FDP, FDP Frauen, glp, GRÜNE, Mitte, SP, SP Frauen\*, SGB, Aids-Hilfe, AJP, alliance F, Amnesty, Anthamatten, Arbeitsgruppe, BFH, BIF, Bischofskonferenz, Brava, CASTAGNA, cfd, CTAS, CUAÉ, donne della sinistra, EFS, EKF, EKKJ, EyesUp, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, frbb, Freikirchen.ch, FRI, GF, humanrights.ch, IKAGO, INSOS, InterAction, International School, io lotto, Juristinnen, Kampagne SP Frauen\*, Kinderanwaltschaft, Kinderschutz, KKPKS, LAVI, LGBT, Limita, LOS, MM, Network, OHB, Operation Libero, Pink Cross, Post Beijing, Roseraie, SAV, SAJV, Sexuelle Gesundheit, SGF, SGFP, SKF, SKG, SKHG, SSK, StA UR, Stadt ZH, SVF, SVJ, SVK-OHG, SVSP, TGNS, UNIBE, UNICEF, UNIL, UNINE, Viol-Secours.

<sup>113</sup> BL, GE, GRÜNE, Aids-Hilfe, AJP, Amnesty, Arbeitsgruppe, Betroffenengruppe, BIF, Brava, cfd, CTAS, EyesUp, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, GF, humanrights.ch, INSOS, InterAction, LAVI, MM, Operation Libero, Post Beijing, Roseraie, Sexuelle Gesundheit, TGNS.

<sup>114</sup> AG, SGB, Anthamatten, Brava, EFS, EKF, frbb, IKAGO, Juristinnen, Operation Libero, SKF, SVF, TGNS, UNIBE.

<sup>115</sup> So oder ähnlich AG, Brava, EFS, EKF, SKF, TGNS, UNIBE.

<sup>116</sup> EKF, UNIBE.

<sup>117</sup> «... beischlafsähnlichen Handlung, insbesondere einer solchen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, ...»

ken sei an den Schenkelverkehr, der gerade für kindliche Opfer äusserst bedrohlich und traumatisierend wirken könne.<sup>118</sup> Auch nach 4 weiteren Teilnehmenden<sup>119</sup> sollte «insbesondere» ergänzt werden.

#### 4.9.6 Keine Senkung der Höchststrafe in Artikel 189 Absatz 1 (Variante 2)

12 Teilnehmende sind damit **einverstanden**, dass die Höchststrafe bei Artikel 189 Absatz 1 bei zehn Jahren Freiheitsstrafe belassen wird.<sup>120</sup>

SGB, EKF und UNIBE **lehnen** die Beibehaltung der Höchststrafe **ab** und erachten fünf Jahre Freiheitsstrafe als genügend. UNIBE führt aus, durch die Einfügung des Wortes «insbesondere» bei Artikel 190 werde sichergestellt, dass ausnahmsweise auch andere sexuelle Handlungen als solche, die mit einer Penetration des Opfers verbunden seien, unter Artikel 190 subsumiert werden könnten. Dies rechtfertige es, bei Artikel 189 den Strafrahmen zu senken.

EVP verlangt einen Strafrahmen von zwei bis 20 Jahre Freiheitsstrafe.

#### 4.9.7 Weitere Anliegen

SKHG macht geltend, aus Sicht der weiblichen Opfer habe eine Vergewaltigung mit Schwangerschaftsfolge zusätzliche und lebensprägende Konsequenzen. Dieser Aspekt sei als Qualifizierung unter Absatz 3 aufzunehmen. BL bittet um eine Prüfung dieses Anliegens.

AG erachtet es als sinnvoll, die Tatbestände der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung in einem einzigen Artikel zusammenzuführen, und erläutert diesen Vorschlag.

SP und SP Frauen\* sind der Ansicht, die Begehung von Sexualstraftaten sollte nicht zu einer automatischen Landesverweisung nach Artikel 66a Absatz 1 Buchstabe h führen. Dies gelte umso mehr mit einer Neugestaltung der Tatbestände.

### 4.10 Artikel 191 VE-StGB Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

#### 4.10.1 Änderung des Randtitels im deutschen Gesetzestext (Variante 1 und 2)

Den Vorschlag, bei Artikel 191 den Randtitel «Schändung» in die neutrale Formulierung «Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person» abzuändern, wird von 51 Teilnehmenden (grundsätzlich) **begrüsst**.<sup>121</sup>

ZH schlägt als kürzere Fassung «Missbrauch einer urteils- oder widerstandsunfähigen Person» vor.

Laut Brava, TGNS und UNIBE suggeriere der Begriff «Missbrauch» aber, dass es einen «sachgemässen sexuellen Gebrauch von urteilsunfähigen Menschen» geben könne; sie

---

<sup>118</sup> Ähnlich Anthamatten.

<sup>119</sup> SGB, frbb, IKAGO, SVF.

<sup>120</sup> AG, AI, BE, GL, SH, SO, TG, UR, VD, CASTAGNA, LAVI, Limita.

<sup>121</sup> AG, AI, BE, BS, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH, EVP, gjp, SGB, alliance F, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Brava, CASTAGNA, cfd, EFS, EKF, Frauenberatung, Frauen-Nottelefon, Frauenstreik-Kollektiv, humanrights.ch, Inclusion Handicap, InterAction, INSOS, Kinderschutz, KKPKS, Limita, MM, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKF, SVSP, TGNS, UNIBE; im Grundsatz SP, SP Frauen\*, LOS und Pink Cross, aber Integration von Art. 193 in Art. 190.

schlagen den Begriff «ausnutzen» vor. UNIBE kritisiert auch den Begriff «Widerstandsunfähigkeit», weil dieser die Prämisse zementiere, dass Opfer unerwünschten Sexualkontakten Widerstand entgegensetzen sollen bzw. müssen.

#### 4.10.2 Absatz 1: Streichung «in Kenntnis ihres Zustandes» (Variante 1 und 2)

48 Teilnehmende begrüssen die Streichung der Wendung «in Kenntnis ihres Zustandes».<sup>122</sup>

#### 4.10.3 Absatz 1: Anpassung des französischen Gesetzestextes (Variante 1 und 2)

Die Anpassung des französischen Gesetzestextes an den deutschen sowie den italienischen Gesetzestext wird von 13 Teilnehmenden begrüsst.<sup>123</sup>

#### 4.10.4 Absatz 2: Einführung einer Mindeststrafe (Variante 2)

Der Vorschlag, wonach sich die Erweiterung der Definition der «Vergewaltigung» auch in Artikel 191 niederschlagen und einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe unterliegen soll, wird von 52 Teilnehmenden (grundsätzlich) **begrüsst**.<sup>124</sup>

5 Teilnehmende möchten Artikel 191 jedoch streichen und in Artikel 189 / 190<sup>125</sup> resp. in Artikel 190<sup>126</sup> integrieren.

BS ist der Auffassung, dass bei Absatz 2 einzig der «Beischlaf» erfasst sein sollte. Absatz 1 sollte dagegen mit «beischlafähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist» ergänzt werden. Laut AG sollte in Absatz 2 auf die Einschränkung betreffend Eindringen in den Körper des Opfers verzichtet werden. EKF und UNIBE bringen vor, dass auch andere sexuelle Handlungen bzw. deren Modalitäten besonders traumatisierend und erniedrigend sein können. Mit der Einfügung des Wortes «insbesondere» solle die Möglichkeit geschaffen werden, ausnahmsweise auch andere beischlafähnliche Handlungen unter den Vergewaltigungstatbestand zu subsumieren anstatt ausschliesslich solche, die mit einer Penetration des Opfers verbunden sind (z. B. Schenkelverkehr). Das Wort «insbesondere» sollte auch in Artikel 191 eingefügt werden.

CASTAGNA, Limita und Kinderschutz plädieren für die Streichung der Geldstrafe. Brava und Inclusion Handicap<sup>127</sup> fordern, dass Artikel 191 auf die Konformität mit der Istanbul-Konvention zu prüfen sei; dies mit Blick auf den Strafrahmen und die geplante Höhe der Mindeststrafe.

13 Teilnehmende **lehnen** demgegenüber die Änderung **ab**.<sup>128</sup>

<sup>122</sup> AG, AI, BE, BS, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, EVP, SGB, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Bischofskonferenz, Brava, cfd, EKF, EKKJ, Frauenberatung, Frauen-Notteléfono, Frauenstreik-Kollektiv, Freikirchen.ch, humanrights.ch, IKAGO, Inclusion Handicap, InterAction, INSOS, Kinderschutz, KKPks, Limita, MM, SAJV, SSK, SVSP, TGNS, UNIBE.

<sup>123</sup> AG, AI, BE, GE, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, SGB.

<sup>124</sup> AG, AI, BE, BS, FR, GL, NW, OW, SO, UR, VD, VS, ZG, EVP, FDP, Mitte, SGB, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Bischofskonferenz, Brava, cfd, EKF, EKKJ, Frauenberatung, Frauen-Notteléfono, Frauenstreik-Kollektiv, humanrights.ch, IKAGO, Inclusion Handicap, InterAction, INSOS, Kinderschutz, KKPks, LAVI, Limita, MM, Roseraie, SAJV, StA UR, Stadt ZH, SVSP, TGNS, UNIBE; SP, SP Frauen\* (Mindeststrafe zwei Jahre Freiheitsstrafe und Integration in Art. 190).

<sup>125</sup> UNIL (inkl. Formulierungsvorschlag).

<sup>126</sup> SP und SP Frauen\* (inkl. Formulierungsvorschlag), LOS, Pink Cross.

<sup>127</sup> Hinsichtlich sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung.

<sup>128</sup> AI, BL, GE, GR, LU, SH, SZ, TG, TI, UR, ZH, Freikirchen.ch, SSK.

Bei Artikel 191 gebe es zahlreiche mögliche Formen der Tatbestandsverwirklichung. Ein nach unten offener Strafrahmen und insbesondere die Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe würden Gewähr dafür bieten, dass im Rahmen der Strafzumessung auch eher minder-schwere Tathandlungen schuld- und tatangemessen bestraft werden könnten.<sup>129</sup>

#### 4.10.5 Weitere Anliegen

GRÜNE regt eine Umformulierung von Artikel 191 an, wonach gemäss dem «Nur-Ja-heisst-Ja»-Prinzip eine widerstandsunfähige Person nicht in eine sexuelle Handlung einwilligt. Dieser Teil des heutigen Tatbestandes würde deshalb durch die vorgeschlagene Neuformulierung von Artikel 189 / 190 abgedeckt.

InterAction wünscht, dass Artikel 191 mit einem Absatz 3 ergänzt wird, der eine Vaginaldilatation unter bestimmten Voraussetzungen für strafbar erklärt.

#### 4.11 Artikel 192 VE-StGB Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

Der Vorschlag, Artikel 192 ersatzlos zu streichen, weil alle Tathandlungen dieses Straftatbestandes von Artikel 193 werden erfasst, wird von 19 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>130</sup>

#### 4.12 Artikel 193 VE-StGB Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit

##### 4.12.1 Anpassung des Randtitels

24 Teilnehmende **begrüssen** die Anpassung des Randtitels in «Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit».<sup>131</sup>

Gemäss frbb und SVF müsste auch sexueller Zwang durch das Ausspielen von unkontrollierter Macht ausserhalb eines Vertragsverhältnisses eindeutiger erfasst werden. Zu überprüfen sei zudem der Strafrahmen.

##### 4.12.2 Absatz 2: Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft

Die Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft wird von 53 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>132</sup>

SO und Freikirchen.ch **lehnen** die Abschaffung der Eheprivilegierung **ab**.

##### 4.12.3 Weitere Anliegen

CASTAGNA und Limita würden eine Integration von Artikel 187a Absatz 2 in einen neuen Absatz 3 von Artikel 193 begrüssen. Da weitere Konstellationen denkbar seien, in denen das Opfer sich über den Charakter einer Handlung irre, solle laut CASTAGNA die Einschränkung auf Tätigkeiten im Gesundheitsbereich weggelassen werden, die Geldstrafe sei zu streichen und der Randtitel solle «Ausnützung einer Notlage, Abhängigkeit oder eines Irrtums» lauten. Limita spricht sich ebenfalls für die Streichung der Geldstrafe und die Änderung des

<sup>129</sup> BL, GR, LU, SH, SSK; ähnlich TI, ZH.

<sup>130</sup> AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, SGB.

<sup>131</sup> AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, EVP, GRÜNE, SGB, Freikirchen.ch, KKPKS, LAVI, Stadt ZH, SVSP.

<sup>132</sup> AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, EVP, FDP, GRÜNE, SP, SP Frauen\*, SGB, Aids-Hilfe, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, EKF, EKKJ, Frauenberatung, Frauen-Notteléfono, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenzentrale ZH, GF, humanrights.ch, io lotto, INSOS, InterAction, KKPKS, Kinderschutz, LAVI, Limita, LOS, MM, Pink Cross, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SGF, StA UR, Stadt ZH, SVSP, TGNS, Zukunft CH.

Randtitels aus, unterstützt aber die Einschränkung auf Tätigkeiten im Gesundheitsbereich. Beide Teilnehmenden haben Formulierungsvorschläge eingereicht.

#### 4.13 Artikel 194 VE-StGB Exhibitionismus

##### 4.13.1 Differenzierte Strafdrohungen

9 Teilnehmende sprechen sich **für** eine **Differenzierung** der Strafdrohungen aus, ohne explizit eine der folgenden Varianten zu bevorzugen.<sup>133</sup>

Für VD, SGB und SAJV ist wichtig, dass Exhibitionismus an unter 16-Jährigen immer mit Geldstrafe zu bestrafen sei. AI begrüsst, dass für schwere Fälle von Exhibitionismus die Geldstrafe vorgesehen sei.

##### 4.13.2 Absätze 1 und 2: Strafdrohungen (Variante 1)

Der Vorschlag, in Absatz 1 als Strafdrohung die Geldstrafe beizubehalten (Vergehen) und in Absatz 2 für leichte Fälle eine Busse (Übertretung) vorzusehen, wird von 19 Teilnehmenden begrüsst.<sup>134</sup>

Aus Sicht diverser Teilnehmenden müsse eine Verurteilung (zwecks Erkennung von Wiederholungstaten) in jedem Fall in das Strafregister eingetragen werden.<sup>135</sup> Wichtig sei laut Juristinnen und Kinderanwaltschaft, dass wiederholtes «Präsentieren der nackten Genitalien» mit Geldstrafe zu ahnden sei. EKF und UNIBE schlagen vor, den Absatz 2 als «kann-Vorschrift» auszugestalten.

##### 4.13.3 Absätze 1 und 2: Strafdrohungen (Variante 2)

12 Teilnehmende **begrüssen** den Vorschlag, wonach in Absatz 1 die leichten Fälle (Übertretung), die mit Busse bedroht sind, geregelt sind und in Absatz 2 die schweren Fälle (Vergehen), die mit Geldstrafe bedroht sind.<sup>136</sup>

Diese Abstufung erscheine mit Blick auf die Abgrenzung zu den sexuellen Belästigungen (Art. 198) sinnvoller.<sup>137</sup>

##### 4.13.4 Absatz 3: Einstellung des Verfahrens (Variante 1 und 2)

Der Vorschlag in Absatz 3, wonach eine ärztliche Behandlung zur Verfahrenseinstellung führt, wird von 27 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>138</sup>

Laut BS und GL sei jedoch unklar, ab welchem Zeitpunkt die Einstellung erfolgen könne. Juristinnen und UNIBE regen an, kritisch zu prüfen, ob es allenfalls Sinn mache, das Strafverfahren in einem ersten Schritt zu sistieren und erst dann einzustellen, wenn der Täter in der ärztlichen Behandlung weit fortgeschritten sei.

<sup>133</sup> AI, UR, VD, FDP, glp, SGB, KKPKS, SAJV, SGFP.

<sup>134</sup> BL, BS (nur Abs. 1 und 3), FR, GL, OW, SO, SZ, ZH (eher für die Beibehaltung des geltenden Rechts), EVP, Bischofskonferenz, EKF, Freikirchen.ch, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, Stadt ZH, StA UR, SVJ, SVSP, UNIBE.

<sup>135</sup> Bischofskonferenz, UNIBE; ähnlich VD (bei Exhibitionismus gegenüber Kindern), ZH, EKF, Juristinnen, Kinderanwaltschaft.

<sup>136</sup> BE, GR, LU, NW, SH, TG, VS, ZG, BJP, SGB, Freikirchen.ch, SAV.

<sup>137</sup> BE, NW.

<sup>138</sup> AI, AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, UR, ZG, BJP, EVP, FDP, Bischofskonferenz, EKF, Juristinnen, SAV, Stadt ZH, SVJ, SVSP, UNIBE.

VD, BJP und Kinderanwaltschaft äussern sich eher **ablehnend** zum Vorschlag.

#### 4.13.5 Geltendes Recht beibehalten

9 Teilnehmende möchten das geltende Recht beibehalten.<sup>139</sup>

4 Teilnehmende sprechen sich gegen die Herabstufung des Exhibitionismus als Übertretung aus.<sup>140</sup> AG bringt vor, dass die Möglichkeit, die weniger schweren Vorfälle als blosse Übertretung zu sanktionieren, sich nur schwer mit dem Aspekt der Verhältnismässigkeit in Einklang bringen lasse; dies wegen der nicht in Frage gestellten Möglichkeit, den Beschuldigten zu einer bessernden Massnahme (ärztliche Behandlung) zu verpflichten.<sup>141</sup>

#### 4.13.6 Weitere Anliegen

11 Teilnehmende regen an, den Straftatbestand «Exhibitionismus» als Offizialdelikt auszugestalten.<sup>142</sup>

Laut Kinderschutz solle die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe lauten. BE merkt an, dass die Auswirkungen von Sanktionsänderungen im Jugendstrafrecht auf die Verjährung zu bedenken seien.

### 4.14 Artikel 197 VE-StGB Pornografie

#### 4.14.1 Absätze 4 und 5: Streichung «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen»

Der Vorschlag, wonach Gegenstände oder Vorführungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen nicht mehr nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 strafbar sein sollen, wird von 27 Teilnehmenden (grundsätzlich) **begrüssst**.<sup>143</sup>

SGFP weist darauf hin, dass eine klare Grenzziehung zwischen einvernehmlicher und nicht einvernehmlicher Gewalt schwierig sei.<sup>144</sup> Zudem sei problematisch, dass der Konsum von harter Pornografie bei einer Subgruppe von Nutzern zu sexuellen Übergriffen beitragen bzw. den Eindruck erwecken könne, dass diese legitim und sogar von den Opfern gewollt seien.<sup>145</sup>

15 Teilnehmende **lehnen** diese Streichung hingegen **ab**.<sup>146</sup>

BS und TI schlagen vor, den entsprechenden Passus in den beiden Absätzen stattdessen mit «nicht einvernehmlichen (Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen)» zu ergänzen.<sup>147</sup> Laut EVP und Zukunft CH verharmlose die vorgeschlagene Streichung die Anwendung von Gewalt. Die

<sup>139</sup> AG (eher ablehnend), GE, JU, TI, ZH (eventualiter V 1), LAVI, Limita, SAJV, SSK.

<sup>140</sup> JU, ZH, SGB, Limita.

<sup>141</sup> Ähnlich JU, TI, ZH.

<sup>142</sup> BE, GE, LU, NW, OW, VD (eher für eine Offizialisierung), ZG (Abs. 2 gem. V 2), EVP (in leichten Fällen gegenüber Kindern unter 16 Jahren), Kinderschutz (bei minderjährigen Opfern), SAJV, SVSP.

<sup>143</sup> AG, AI, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, ZH, FDP, glp, frbb, KKPKS, SAV, SGFP, SSK, Stadt ZH, StA UR, SVF, SVSP, UNIBE, UNIL.

<sup>144</sup> Ähnlich frbb, IKAGO (mit Verweis auf das Ausnutzen der gegebenenfalls finanziellen Not der Darstellenden), SVF.

<sup>145</sup> Ähnlich GE, SGB, FRI, LAVI, Post Beijing, Zukunft CH.

<sup>146</sup> BS, GE, JU, TI, EVP, SGB, EKF, Freikirchen.ch, FRI, IG Sexualerziehung, IKAGO, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, LAVI, Zukunft CH.

<sup>147</sup> JU spricht sich für eine Präzisierung anstelle einer Streichung aus. frbb, Post Beijing, SVF fordern die Prüfung der Einführung eines neuen Tatbestandes der nicht einvernehmlichen Gewaltdarstellungen.

Streichung widerspreche laut Zukunft CH der Absicht des Gesetzgebers, sexualisierte Gewalt einzudämmen.<sup>148</sup>

#### 4.14.2 Absatz 8: Herstellung, Besitz, Konsum und Weiterleiten von pornografischen Gegenständen oder Vorführungen von Minderjährigen; Strafflosigkeit unter gewissen Bedingungen

Der Vorschlag, wonach jemand unter gewissen Bedingungen straflos bleibt, der von einer minderjährigen Person pornografische Bilder oder Filme herstellt, diese besitzt, konsumiert oder an die dargestellte Person weiterleitet, wird von 41 Teilnehmenden (grundsätzlich) **begrüsst**.<sup>149</sup>

6 Teilnehmende fordern aus verschiedenen Gründen eine Überarbeitung von Absatz 8.<sup>150</sup> SO regt an, die generelle Ausdehnung in Buchstabe b auf Volljährige kritisch zu prüfen (evtl. inhaltliche Orientierung an Art. 187 Ziff. 3). BL bittet zu prüfen, den Altersunterschied zwischen den Beteiligten von drei auf fünf Jahre anzuheben. Laut glp sei die Strafbefreiung als «kann-Vorschrift» auszuarbeiten.

6 Teilnehmende **lehnen** die Änderungen **ab**.<sup>151</sup> Für Kinderanwaltschaft käme diese Bestimmung höchstens als «kann-Vorschrift» in Frage.

#### 4.14.3 Absatz 8<sup>bis</sup>: Herstellung, Besitz und Konsum von pornografischen «Selfies»; Strafflosigkeit / Weiterleiten von pornografischen «Selfies»; Strafbarkeit (Variante 1)

22 Teilnehmende **begrüssen** (grundsätzlich) die Regelung, wonach die Herstellung, der Besitz und der Konsum von pornografischen Selfies straflos, das Weiterleiten derselben hingegen strafbar ist.<sup>152</sup>

SP, SP Frauen\* und LOS regen an zu prüfen, ob die Weiterleitung von anderen pornografischen Inhalten unter Jugendlichen in geringfügigen Fällen nicht milder oder gar nicht bestraft werden sollte. Zukunft CH möchte eine Ergänzung der Bestimmung, wonach Kindern unter 12 Jahren die Herstellung von Gegenständen oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 untersagt sei. Laut glp sei im Gesetz klarzustellen, was mit (gestützt auf Art. 197 Abs. 8 und 8<sup>bis</sup>) legal hergestellter Pornografie gelte, wenn die dargestellte Person volljährig werde; diese Erzeugnisse müssten vernichtet werden.

Juristinnen, Kinderanwaltschaft und SAV **lehnen** die Änderungen in Absatz 8<sup>bis</sup> generell **ab**.

---

<sup>148</sup> Ähnlich OW, TI, EKF.

<sup>149</sup> AG, AI, BE, BL, BS (regt die grundsätzliche Überarbeitung an), FR, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, EVP, FDP, glp, SP, SP Frauen\*, SGB, #NetzCourage, EKF, Freikirchen.ch, FRI, KKPKS, Post Beijing, SAJV, Sexuelle Gesundheit, SGFP, SKG, SSK, Stadt ZH, SVJ, UNIBE, UNIL.

<sup>150</sup> BS, VD, glp, EKF, SVJ, UNIBE (inkl. Formulierungsvorschlag).

<sup>151</sup> EKKJ, IG Sexualerziehung, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, SAV, Zukunft CH.

<sup>152</sup> AG, BS (regt die grundsätzliche Überarbeitung an), GL, NW, OW, UR, EVP, FDP, glp, SP, SP Frauen\*, Bischofskonferenz, FRI, IG Sexualerziehung, IKAGO, KKPKS, LOS, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SGFP, UNIL, Zukunft CH.

#### 4.14.4 Absatz 8<sup>bis</sup>: Herstellung, Besitz und Konsum von pornografischen «Selfies»; Straflosigkeit / Weiterleiten von pornografischen «Selfies»; Straflosigkeit unter gewissen Bedingungen (Variante 2)

Die Regelung, wonach die Herstellung, der Besitz und der Konsum sowie unter gewissen Bedingungen das Weiterleiten von pornografischen Selfies straflos ist, wird von 37 Teilnehmenden (grundsätzlich) **begrüssst**.<sup>153</sup>

16 Teilnehmende fordern jedoch aus verschiedenen Gründen eine Überarbeitung von Absatz 8<sup>bis</sup>.<sup>154</sup> BL bittet zu prüfen, den Altersunterschied zwischen den Beteiligten von drei auf fünf Jahre anzuheben. ZH regt an, eine zusätzliche Ausnahme von der Strafbarkeit für die Sichtung pornografischer Darstellungen durch Mitarbeitende von (privaten) Beratungsstellen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit einzuführen; diese seien wohl nicht von der allgemeinen Ausnahme von Artikel 14 (Gesetzlich erlaubte Handlung) erfasst.

Juristinnen, Kinderanwaltschaft und SAV **lehnen** die Änderungen in Absatz 8<sup>bis</sup> generell **ab**.

#### 4.14.5 Weitere Anliegen

EKF und UNIBE regen eine Überarbeitung des **gesamten Artikels 197** an; dies weil der Tatbestand unübersichtlich sei und Verständnisprobleme zur Folge habe, die durch die Revision noch weiter verschärft würden.<sup>155</sup>

EVP, CASTAGNA und Limita fordern die Streichung der Geldstrafe in den **Absätzen 1, 3–5** von Artikel 197, soweit es um sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gehe.

AG würde es als sinnvoll erachten, in **Absatz 4** zweiter Satz die Qualifikation als Verbrechen und die Einstufung als Ausschaffungsdelikt auf schwere oder eindringliche Fälle sexueller Handlungen mit Minderjährigen zu beschränken oder aber für leichte Fälle eine Privilegierung als Vergehen und ohne Aufnahme in den Katalog der Ausschaffungsdelikte vorzusehen.

Kinderschutz fordert in den **Absätzen 4 und 5** die Erhöhung des Strafrahmens, wo Minderjährige Opfer sind. Zudem soll eine Regelung für Gewerbs- und Bandenmässigkeit mit einer entsprechenden Strafdrohung eingeführt werden.

AG fordert zudem in **Absatz 6** eine Regelung, die es erlaubt, in leichten Fällen das Gerät (z. B. Mobiltelefon, Laptop) zurückzugeben. In der Praxis gebe es Fälle, in denen es unverhältnismässig wäre, ein Gerät einzuziehen und zu vernichten.

SVP fordert, dass in **Absatz 7** die Geldstrafe zu streichen und eine Mindeststrafe von 6 Monaten vorzusehen sei.

#### 4.15 Gliederungstitel «Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern»

Keine Bemerkungen.

<sup>153</sup> AI, BE, BL, BS, FR, GR, JU, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, FDP, SGB, #NetzCourage, EKF, EKKJ, Freikirchen.ch, FRI, IKAGO, Kinderschutz, KKPKS, Limita, SAJV, Sexuelle Gesundheit, SGFP, SKG, SSK, Stadt ZH, SVJ, SVSP, UNIBE (inkl. Formulierungsvorschlag), UNICEF.

<sup>154</sup> AG (sofern V 2 weiterverfolgt wird), BE, BS, SO, VD, ZH, glp, EKF, EKKJ, EyesUp, IKAGO (inkl. Formulierungsvorschlag), SKG, SVJ, SVSP (inkl. Formulierungsvorschlag), UNIBE, UNIL.

<sup>155</sup> Siehe dazu den Formulierungsvorschlag der UNIBE.

## 4.16 Artikel 197a VE-StGB Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern («Grooming»)

### 4.16.1 Variante 1: Einführung eines «Grooming»-Tatbestandes

59 Teilnehmende **begrüssen** (grundsätzlich) die Einführung eines separaten Straftatbestands des «Grooming».<sup>156</sup>

Begründet wird dies übereinstimmend damit, dass damit eine Lücke im Strafgesetzbuch geschlossen sowie Kinder und Jugendliche im Netz besser vor sexuellem Missbrauch geschützt würden.

Eine ausführliche Begründung für die Einfügung eines «Grooming»-Tatbestands liefern beispielsweise BE und KKPKS: Die Strafverfolgungsbehörden hätten oft das Problem, dass keine zweckmässigen Massnahmen zur Verfügung stünden, wenn der Täter nicht am Treffpunkt erscheine. Dieser Umstand sei vor allem dann befremdend, wenn sich der Täter bereits massiv übergriffig geäussert habe und offensichtlich das Ziel verfolge, an einem Kind strafbare sexuelle Handlungen vorzunehmen, er aber ferngeblieben sei, weil er z. B. Verdacht geschöpft habe, dass die Polizei involviert sein könnte. Für einen effizienten Schutz der Kinder sei diese Lücke zu schliessen, ansonsten die Täter auch künftig ungestraft vom Radar der Strafverfolgungsbehörden verschwinden würden. SVPS erachtet den Tatbestand aus Gründen des Kinderschutzes, der Verbesserung der praktischen Polizeiarbeit und der Schaffung einer klaren Rechtslage für sinnvoll.

Verschiedentlich wird das Tatbestandselement «Vorbereitungen für ein solches Treffen trifft» in Frage gestellt bzw. angeregt, sexualisiertes Chatten mit Kindern unter Strafe zu stellen. FR ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich von Artikel 187 kaum erweitert werde und empfiehlt, Sex-Chats mit Kindern strafbar zu erklären. OW findet, die Strafbarkeit werde nur geringfügig erweitert, es bestehe eine Beweisproblematik und der Tatbestand habe primär Symbolcharakter, weshalb es zielführender und aus Optik des Opferschutzes auch angebracht wäre, bereits das Chatten unter Strafe zu stellen, wenn sich der Austausch um sexuelle Inhalte drehe und offensichtlich auf das Anbahnen eines physischen Kontaktes ausgerichtet sei. ZH ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich von Artikel 197a äusserst eng sei, und es deshalb konsequenter wäre, bereits das Vorschlagen eines Treffens – auch ohne Vorbereitungshandlungen – oder sogar jegliches sexualisierte «Gespräch» mit Kindern, strafbar zu erklären. SAJV vertritt die Auffassung, dass Vorbereitungshandlungen auch dann strafbar sein müssen, wenn der Täter nicht alle nötigen Vorbereitungen zu Ende führe, weshalb der dritte Satz (Vorbereitungen treffen) zu streichen sei. StA UR regt an, die Tathandlungen in Abgrenzung zum bereits nach geltendem Recht strafbaren Versuch genauer zu definieren. SVJ findet, die Hürden für eine Strafbarkeit seien mit der geforderten Kombination ein Treffen vorzuschlagen und das Treffen vorzubereiten hoch angesetzt; die vorgesehene Straflosigkeit, wenn die Vorbereitungen nicht zu Ende geführt werden, lasse Interpretationsspielraum zu, weshalb der Tatbestand zu wenig griffig sei.

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass der neue Artikel systematisch nicht gelungen sei,<sup>157</sup> FRI und IKAGO schlagen vor, ihn beispielsweise unter dem 1. Randtitel (Gefährdung der Entwicklung Minderjähriger) einzuordnen.

<sup>156</sup> AG, AI, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, BJP, EVP, FDP, FDP Frauen, glp, Mitte, SP, SP Frauen\*, SVP, SGB, alliance F, Bischofskonferenz, CASTAGNA, EyesUp, Freikirchen.ch, FRI, IG Sexualerziehung, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, Kinderschutz, KKPKS, LAVI, Limita, LOS, Pink Cross, Post Beijing, SAJV, Sexuelle Gesundheit, SGF, SGPF, Stadt ZH, StA UR, SVJ, SVK-OHG, SVSP, UNIBE, UNICEF, UNIL.

<sup>157</sup> So namentlich FRI, IKAGO, Juristinnen, Kinderanwaltschaft.

EKF, SVJ und UNIBE bemängeln namentlich, dass der Wortlaut des Entwurfs zwar eine Altersgrenze von 16 Jahren festlege, der strafrechtliche Schutz bei der zweiten Tatvariante jedoch Minderjährige umfasse. IG Sexualerziehung schlägt vor, den Begriff Minderjährige zu verwenden.

AG regt anstelle einer Geldstrafe (180 Tagessätze) eine Freiheitsstrafe mit Obergrenze von mindestens einem Jahr an, um den Tatbestand auslieferungs- und rechtshilfefähig zu machen. BS und NW wollen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, GL stellt die Angemessenheit einer Geldstrafe in Frage, Kinderschutz schlägt anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe vor.

Die Ausgestaltung von Artikel 197a als Officialdelikt wird von diversen Teilnehmenden explizit begrüsst.<sup>158</sup>

NW und UNIL bedauern, dass die Einfügung der Artikel 187 und 197 in Artikel 260<sup>bis</sup> Absatz 1 (strafbare Vorbereitungshandlungen) nicht in Erwägung gezogen wurde. Die vorgesehene Rücktrittsmöglichkeit analog zu Artikel 260<sup>bis</sup> wird vereinzelt explizit unterstützt, so namentlich von BS, NW, SVPS, abgelehnt hingegen von EVP.

EKF begrüsst die Bestrebungen, Kinder im digitalen Raum besser vor sexuellen Übergriffen zu schützen, bezweifelt aber, dass Artikel 197a ein geeignetes Instrument dafür sei. Es sei fraglich, ob es sich lohne, für eine minimale Vorverlagerung der Strafbarkeit die Unklarheiten, die mit einem «Grooming»-Tatbestand verbunden seien, in Kauf zu nehmen. Eine Anpassung des Artikels 198 erscheine als besser zum Ziel führende Lösung. EKF führt, ohne den Entwurf explizit abzulehnen, insbesondere aus, es sei nicht vollziehbar, dass bei Artikel 197a die Ausnahmeregelung nach Artikel 187 Ziffern 2 und 3 zur Anwendung kommen solle, nicht aber die – neu zu regelnde – Ausnahmebestimmung für annähernd gleichaltrige Jugendliche in Artikel 197 Absätze 8 und 8<sup>bis</sup> des Vorentwurfs, und es scheine ungeklärt, wie sich Artikel 197a in der zweiten Variante zu Artikel 197 Absatz 3 verhalte. EyesUp schlägt vor, die Herstellung und das nicht-einverständliche Empfangen pornografischer Bilder, das nicht-einverständliche Teilen solcher Bilder sowie die Drohung damit in den neuen Artikel 197a zu integrieren («pornodivulgation»). SH findet, dass nach geltendem Recht bereits der Versuch strafbar sei, der Entwurf evtl. zu modifizieren sei, ohne jedoch einen konkreten Vorschlag zu machen. StA UR ist der Meinung, dass die Strafbarkeit weit vorverlagert werde und damit in die Nähe eines Gesinnungsstrafrecht gerate, «Grooming» bereits nach geltendem Recht als Versuch strafbar sei, weshalb die Tathandlungen genauer zu definieren seien, macht aber keine konkreten Vorschläge. SVP spricht sich nicht grundsätzlich gegen einen «Grooming»-Tatbestand aus, findet die Vorverlagerung der Strafbarkeit aber problematisch und begründet dies mit den Argumenten der Gegner (vgl. Ziff. 4.16.2). SO betont, dass die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen eine Ausnahme bleiben solle. TI regt eine Klärung der territorialen Zuständigkeit an. UNIBE lehnt den neuen Artikel 197a in der vorgeschlagenen Form zwar ab, spricht sich aber an seiner Stelle für eine Neukonzeption von «Grooming» als Freiheitsdelikt statt als Sexualdelikt aus und regt an, sämtliche manipulativen Anbahnungen, nicht nur sexuelle, zu erfassen. Am Entwurf kritisiert sie insbesondere, dass die Strafbarkeit nur minimal vorverschoben werde und Artikel 197 Absatz 4 nicht nur die Herstellung von Kinderpornografie, die beim «Grooming» im Vordergrund stehen dürfte, sondern wesentlich mehr Tathandlungen umfasse, die über den Begriff «Grooming» hinausgehen können.

<sup>158</sup> So namentlich AG, AR, BE, NW, OW, ZG, Kinderschutz, KKPKS, Stadt ZH, SVPS.

#### 4.16.2 Variante 2: Verzicht auf die Einführung eines «Grooming»-Tatbestandes

Grundsätzlich **gegen** einen neuen Tatbestand des «Grooming» sprechen sich 7 Teilnehmende aus.<sup>159</sup>

Die Ablehnung wird, in unterschiedlicher Nennung der Argumente, damit begründet, dass das Verhalten bereits nach geltendem Recht als Versuch strafbar sei, die Grenze zur Strafbarkeit nur leicht vorverschoben werde (Abgrenzung Vorbereitungshandlung / Versuch), die Absicht des Täters in der Praxis schwer nachzuweisen sei, man in die Nähe eines Gesinnungsstrafrechts gerate, Vorbereitungshandlungen nur in schweren Fällen strafbar sein sollen, kein praktischer Zusatznutzen ersichtlich sei und es sich um symbolische Gesetzgebung handle. EKKJ plädiert für eine bessere Prävention und Sexualerziehung.

#### 4.17 Gliederungstitel «Übertretungen gegen die sexuelle Integrität»

Keine Bemerkungen.

#### 4.18 Artikel 198 VE-StGB Sexuelle Belästigungen

##### 4.18.1 Änderung des Randtitels im französischen Gesetzestext

Der Randtitel im französischen Gesetzestext soll in «Nuisances sexuelles» abgeändert werden, damit alle Tatvarianten abgedeckt werden, und er mit der deutschen und der italienischen Fassung übereinstimmt. Einige Teilnehmende sind mit diesem Vorschlag einverstanden,<sup>160</sup> andere möchten eine Umbenennung des Randtitels in «harcèlement sexuel».<sup>161</sup> GRÜNE und EyesUp schlagen vor, den Randtitel so zu formulieren: «Autres atteintes à l'intégrité sexuelle / Confrontation à un actes d'ordre sexuel et harcèlement sexuel».

##### 4.18.2 Absatz 1: Ergänzung «Bilder»

Im Entwurf wird vorgeschlagen, in Absatz 1 den Ausdruck «Bilder» einzufügen. Dieser Vorschlag wird von 45 Teilnehmenden **unterstützt**.<sup>162</sup> Auf eine eingehende Begründung wird überwiegend verzichtet.

Wenige Teilnehmende halten klärend fest, dass mit der Aufnahme von «Bildern» das elektronische Versenden sexuell konnotierter Bilder erfasst werde, während das ungefragte Versenden und Zeigen pornografischer Bilder weiterhin unter Artikel 197 falle.<sup>163</sup> FR begrüsst eine Klarstellung im Gesetzestext, SO will eine Gesetzeslücke schliessen.

#NetzCourage bedauert, dass der Tatbestand der sexuellen Belästigung nicht grundlegend revidiert und konsequent an die Belästigung im Internet angepasst werden soll. Nach herrschender Rechtsprechung und einem Teil der Lehre müsse das Opfer die belästigende Äusserung unmittelbar wahrnehmen, damit sie tatbestandsmässig sei, was zu korrigieren sei. Ausserdem orten sie hier eine Verletzung von Artikel 40 IK (sexuelle Belästigung).

**Gegen** die Aufnahme von «Bildern» im Artikel 198 Absatz 1 ausgesprochen haben sich AG, der keine Strafbarkeitslücke erkennt und Abgrenzungsprobleme zu Artikel 197 befürchtet,

<sup>159</sup> BL, FR, LU, SZ, EKKJ, IKAGO, SSK.

<sup>160</sup> AG, AI, BE, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, SBG.

<sup>161</sup> GE, VS, FRI, SKG.

<sup>162</sup> AI, BE, GL, FR, GE, LU, NW, OW, SO, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, glp, GRÜNE, SGB, #NetzCourage, Bischofskonferenz, Brava, CASTAGNA, EFS, EKF, EKKJ, Freikirchen.ch, IG Sexualerziehung, IKAGO, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, Kinderschutz, KKPKS, Li-mita, LAVI, SAJV, SKF, SKG, Stadt ZH, StA UR, SVJ, SVSP, TGNS, UNIBE.

<sup>163</sup> So namentlich LU, SZ, #NetzCourage, UNIBE.

und FRI, das darauf hinweist, dass das Hinzufügen von Bildern nicht sachgerecht sei, weil die Bundesgerichtsrechtsprechung neben Worten und Bildern auch Schriftstücke umfasse.

15 Teilnehmende vertreten die Auffassung, dass – entgegen dem Vorentwurf – auch «Schriften» einzufügen seien.<sup>164</sup> Vereinzelt wird vorgeschlagen, auch «Gesten» in den Gesetzestext aufnehmen.<sup>165</sup>

Brava und TGNS fordern, dass der Tatbestand der sexuellen Belästigung so weit gefasst werde, dass alle Formen von sexueller Belästigung erfasst würden; es sei zu prüfen, ob dies durch die Streichung von «tätlich oder in grober Weise» aus dem Artikel 198 erreicht werden könne oder ob dieser Artikel ganz neu formuliert werden müsse. ZH erachtet es als angezeigt, die Strafbarkeitsschwelle von Artikel 198 «in grober Weise» bei Kindern und Jugendlichen als Opfern zu senken, und allenfalls jegliches sexualisierte «Gespräch» strafbar zu erklären.

GRÜNE, BJP und EyesUp machen vom Entwurf abweichende Vorschläge für eine Neuformulierung von Artikel 198.

#### 4.18.3 Absatz 2: Offizialdelikt, wenn das Opfer ein Kind unter 12 Jahren ist

40 Teilnehmende **begrüssen** (grundsätzlich) den Vorschlag gemäss **Variante 1**, wonach Artikel 198 Absatz 2 so zu ergänzen ist, dass die sexuelle Belästigung von Amtes wegen verfolgt wird, wenn es sich beim Opfer um ein Kind unter 12 Jahren handelt.<sup>166</sup>

Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass der Kinder- und Jugendschutz verbessert werden soll.

Wenige Teilnehmende weisen darauf hin, dass es in der Praxis kaum einen Unterschied mache, ob die Tat von Amtes wegen zu verfolgen oder ob ein Strafantrag zu stellen sei; in der Regel würden, wie bis anhin, die Eltern den Strafantrag stellen.<sup>167</sup> AG, BE und ZG führen aus, dass die Ausgestaltung als Offizialdelikt vor allem dann von Bedeutung sei, wenn die Tat im familiären Umfeld oder im Freundeskreis der Eltern stattfindet; die Ermittlungen sollten nicht von der Gesinnung der Eltern abhängen. FR weist darauf hin, dass man oft nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung im Rahmen einer Hausdurchsuchung auf einschlägiges Material stosse, und dann ein Strafantrag fehle.

14 Teilnehmende schlagen vor, den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Belästigung von 12 auf 16 Jahre zu erhöhen.<sup>168</sup> Sie machen insbesondere geltend, dass Kinder und Jugendliche von ca. 13 bis 16 Jahre in einer sensiblen Entwicklungs-Phase seien, Gespräche mit den Eltern schwierig seien, dass solche Entscheide sie überfordern würden, weil sie nicht über die notwendige Reife verfügten, und nicht zuletzt, dass eine derartige Selbstverantwortung lebensfremd sei. UNICEF und Kinderschutz plädieren für eine Erhöhung des Schutzes auf Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

AI ist der Meinung, dass mit der Erhöhung auf 16 Jahre ein klares Signal gesetzt würde, dass jeglicher sexuelle Übergriff auf Kinder strafrechtlich verfolgt werde. ZH, EKF und UNIBE

<sup>164</sup> FR, GE, VD, ZG, GRÜNE, Brava, EKF, EKKJ, Kinderschutz, KKPKS, LAVI, SKG, Stadt ZH, SVSP, TGNS.

<sup>165</sup> So namentlich BJP, GRÜNE, Brava, TGNS.

<sup>166</sup> AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, LU, NW, OW, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, EVP, glp, SGB, Bischofskonferenz, Brava, CASTAGNA, EKF, EKKJ, FRI, IG Sexualerziehung, IKAGO, Juristinnen, Kinderanwaltschaft, KKPKS, LAVI, Limita, SAJV, SGPF, Stadt ZH, SVK-OHG, SVSP, TGNS, UNIBE.

<sup>167</sup> AG, BE, ZG, glp.

<sup>168</sup> AI, AR, OW, ZH, EVP, Brava, EKF, IKAGO, Kinderanwaltschaft, SAJV, Stadt ZH, SVK-OHG, TGNS, UNIBE.

führen aus, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich bis zum 16. Altersjahr vor sexuellen Zudringlichkeiten zu schützen seien; der Vorteil einer Offizialisierung liege darin, dass Strafverfolgungsbehörden die Täter bei Kenntnisnahme von sich aus oder nach Anzeige auch durch unbeteiligte Dritte, wie z. B. Lehrpersonen, Psychiater, Sozialarbeiter, verfolgen können, was umso relevanter sei, wenn die sexuellen Belästigungen von Erziehungsberechtigten ausgingen.

ZH und UNIBE schlagen vor, die sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren als Vergehen auszugestalten und mit Freiheitsstrafe (bis zu drei Jahren) oder Geldstrafe zu bestrafen, um dem Unrechtsgehalt der sexuellen Belästigung von Kindern angemessen Rechnung zu tragen. UNIBE weist ferner darauf hin, dass auch Tötlichkeiten gegenüber Schutzbefohlenen nach Artikel 126 Absatz 2 als Offizialdelikt ausgestaltet seien.

11 Teilnehmende **lehnen** den Vorschlag gemäss Variante 1 generell **ab** und sprechen sich damit für die Variante 2 aus.<sup>169</sup> Sie sind der Auffassung, dass sexuelle Belästigung weiterhin ein Antragsdelikt sein solle, auch wenn Kinder, unabhängig von ihrem Alter, Opfer seien. Die Strafverfolgungsbehörden würden von solchen Belästigungen nur über die Eltern, welche die Verantwortung für ihre Kinder hätten, Kenntnis erhalten. Zudem könne ein solches Verfahren für die betroffenen Kinder sehr belastend sein.

#### 4.19 Artikel 200 VE-StGB Gemeinsame Begehung

25 Teilnehmende **begrüssen** die sprachliche Anpassung im deutschen Gesetzestext<sup>170</sup> sowie den Vorschlag, wonach das Gericht die Strafe erhöhen muss, wenn ein Sexualdelikt gemeinsam von mehreren Personen begangen.<sup>171</sup> BS weist darauf hin, dass die Strafschärfung auch im Bereich des Jugendstrafrechts relevant sein könne, was eine Anpassung des JStG nötig mache.

Demgegenüber **lehnt** BL den Vorschlag **ab**; er greife unnötig in das richterliche Ermessen ein.

#### 4.20 Artikel 264a VE-StGB Verbrechen gegen die Menschlichkeit Artikel 264e VE-StGB Ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde

Verschiedene Teilnehmende weisen darauf hin, dass die in Artikel 189 und 190 vorgenommenen Änderungen hier ebenfalls zu Anpassungen führen würden. AG schreibt, sofern die Begriffe «Vergewaltigung» bzw. «vergewaltigen» nicht mehr verwendet würden, wäre eine neue Umschreibung nötig.

#### 4.21 Artikel 36 VE-JStG Verjährung

12 Teilnehmende **begrüssen** die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 36 Absätze 2 und 3 JStG.<sup>172</sup>

AG und BE regen an, Artikel 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern) ebenfalls in den Deliktskatalog von Absatz 2 aufzunehmen; dies, weil das Opfer oftmals erst während oder nach der Pubertät erkenne, dass das Erlebte ein sexueller Übergriff gewesen sei. Gemäss ZH sei

<sup>169</sup> BL, GR, SH, SO, SZ, VS, Freikirchen.ch, SAV, SSK, SVJ, StA UR.

<sup>170</sup> IKAGO, Juristinnen.

<sup>171</sup> AG, AI, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, EVP, SGB, EKF, EyesUp, Freikirchen.ch, KKPKS, Limita, Stadt ZH, SVSP, UNIBE.

<sup>172</sup> AG, AI, BE, BS, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, ZH, SGB.

grundsätzlich auch nichts gegen die Aufnahme der Artikel 182, 193 und 197 Absatz 3 zu sagen, auch wenn diese Delikte selten durch Jugendliche begangen würden; konsequenterweise müssten dann aber auch die Artikel 188 und 196 in den Deliktskatalog aufgenommen werden. BS lehnt die Streichung von Artikel 196 ab.

#### 4.22 Artikel 157 VE-MStG Ausnützung der militärischen Stellung

Die Umformulierung im ersten Teilsatz sowie die Streichung der Mindeststrafe in Artikel 157 MStG wird von 11 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>173</sup>

#### 4.23 Artikel 269 VE-StPO Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Artikel 286 VE-StPO Verdeckte Ermittlung

10 Teilnehmende **begrüssen** die Anpassung der Deliktskataloge in Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 286 Absatz 2 Buchstabe a StPO<sup>174</sup> an die materiellen Änderungen im StGB als folgerichtig.<sup>175</sup> 5 Teilnehmende fordern, dass auch Artikel 197a in die Deliktskataloge aufgenommen werden solle.<sup>176</sup>

### 5 Stellungnahmen zu weiteren Ausführungen

#### 5.1 Regelungs- bzw. Revisionsverzichte

##### 5.1.1 Artikel 187 ff. StGB: Beibehaltung der Geldstrafe als mögliche Sanktion

Der Vorschlag, dass die Geldstrafe generell als mögliche Sanktion auch im Sexualstrafrecht beibehalten werden soll, wird von 10 Teilnehmenden begrüsst.<sup>177</sup>

Kinderschutz und SAJV fordern hingegen, dass sexueller Missbrauch von minderjährigen Personen grundsätzlich mit Freiheitsstrafe bestraft werden sollte. Geldstrafen seien für Straftaten gegen Kinder und Jugendliche keine angemessene Sanktion.

Zu den Forderungen diverser Teilnehmenden, die Geldstrafe als mögliche Sanktion bei einzelnen Straftatbeständen zu streichen, wird auf die Ausführungen bei den jeweiligen Artikeln verwiesen.

##### 5.1.2 Motion 14.3022 Rickli «Kinderpornografie. Verbot von Posing-Bildern»

Dass auf die Einführung eines Tatbestandes im Sinne der Motion 14.3022 Rickli «Kinderpornografie. Verbot von Posing-Bildern» verzichtet werden soll, **begrüssen** 13 Teilnehmende.<sup>178</sup>

Ein solcher Tatbestand wäre rechtlich heikel und würde in der Praxis zu kaum lösbaren Schwierigkeiten führen.<sup>179</sup> Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Kinderpornografie erfasst gemäss GR und SH das Grundanliegen der Motionärin bzw. macht gemäss SO und ZH ein separates Verbot von Posing-Bildern unnötig.

<sup>173</sup> AG, AI, BE, GL, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, SGB.

<sup>174</sup> Strafprozessordnung; SR 312.0

<sup>175</sup> AG, AI, BE, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, SGB. Diese Zustimmung gilt auch für Art. 70 MSTP (Militärstrafprozess; SR 322.1).

<sup>176</sup> CASTAGNA, KKPKS, Limita, Stadt ZH, SVPS.

<sup>177</sup> AG, AI, BE, GL, SH, SZ, TG, TI, UR, SGB.

<sup>178</sup> AG, AI, BE, GL, GR, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, SGB.

<sup>179</sup> AG, GR, SH, SO.

Dagegen **lehnen** EVP und Kinderschutz den Regelungsverzicht **ab** und fordern die Einführung eines Posing-Tatbestandes. Nur dies würde dazu führen, dass der Bereich der Kinderpornografie schon per se weiter gefasst wird als diejenige der Erwachsenenpornografie, was dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder klar Rechnung trage.<sup>180</sup> Das Bundesgericht habe mit dem Abgrenzungskriterium der Sozialadäquanz einen juristisch gangbaren Weg beschrieben, was nun auch im Strafgesetzbuch Eingang finden sollte.<sup>181</sup>

### 5.1.3 «Stealthing»

11 Teilnehmende **begrüssen** den Verzicht auf eine spezielle Strafnorm für «Stealthing» im StGB.<sup>182</sup>

Demgegenüber fordern 11 Teilnehmende, dass «Stealthing» gesetzlich geregelt werden solle,<sup>183</sup> resp. es sei zu prüfen, eine solche Regelung im StGB zu verankern.<sup>184</sup>

Laut SGB, Aids-Hilfe und Pink Cross handle es sich beim «Stealthing» um eine Täuschung. Aids-Hilfe und Pink Cross fordern deshalb, «Stealthing» in Artikel 187a Absatz 2 zu integrieren. GE weist darauf hin, dass «Stealthing» die physische und psychische Gesundheit des Opfers beeinträchtigt und dazu führe, dass sich das Opfer einer Reihe von Tests und Behandlungen für verschiedene sexuell übertragbare Krankheiten unterziehen müsse; und natürlich, im Falle eines weiblichen Opfers, unter Umständen mit einer ungewollten Schwangerschaft konfrontiert zu werden.

### 5.1.4 Zustimmungslösung

*Bei den Bemerkungen zur Zustimmungslösung sind auch diejenigen zur Generellen Einschätzung (vgl. Ziff. 3.1), zu Artikel 187a (vgl. Ziff. 4.7.1) sowie zu Artikel 189 und 190 (vgl. Ziff. 4.9) zu berücksichtigen.*

Die Zustimmungslösung wird von 6 Teilnehmenden **ausdrücklich abgelehnt**.<sup>185</sup>

Es wird vorgebracht, sie würde in der Praxis zu grösseren Beweisschwierigkeiten,<sup>186</sup> einer möglichen Umkehr der Beweislast<sup>187</sup> sowie einer Verletzung der Unschuldsvermutung<sup>188</sup> führen. GR, SH und Brunner halten die Regelung für nicht praktikabel.

AG führt aus, die Einordnung von Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung unter den Begriff der Vergewaltigung oder der sexuellen Nötigung – welche beide eine erhebliche Nötigung voraussetzen – und unter die gleiche Strafdrohung überzeuge nicht. Der entsprechende Unrechtsgehalt wiege weit weniger schwer, wenn dazu nicht noch erhebliche Nötigungsmittel wie Gewalt, Drohung, psychischer Druck oder eine zu diesem Zweck herbeigeführte Widerstandsunfähigkeit verwendet würden.

---

<sup>180</sup> Kinderschutz.

<sup>181</sup> EVP.

<sup>182</sup> AG, AI, BE, GL, GR, SH, SO, SZ, TG, TI, UR.

<sup>183</sup> GE, ZH, SGB, Aids-Hilfe, FRI, LAVI, Operation Libero, Pink Cross, Schwyzer, UNIL.

<sup>184</sup> UNIBE.

<sup>185</sup> AG, GR, SH, SO, UR, Brunner.

<sup>186</sup> GR, SH, UR.

<sup>187</sup> GR, SH, SO.

<sup>188</sup> GR, SH.

## 5.2 Sprachliche Änderungen im französischen Gesetzestext

Der Vorschlag, «celui qui» (derjenige, der) durch den neutralen Ausdruck «quiconque» (wer) und ausserdem die Form des Futurs durch diejenige des Präsens zu ersetzen wird von 18 Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>189</sup>

## 6 Weitere Revisionsanliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden

### 6.1 Inzest (Art. 213 StGB)

FR und CTAS schlagen vor, den Tatbestand des Inzests (Art. 213) in Bezug auf den Kreis der beteiligten Personen zu erweitern (zwecks besseren Schutzes deren sexuellen Integrität) und in den 5. Titel des StGB zu verschieben. GE und LAVI schlagen vor, die Erweiterung der Definition der Vergewaltigung auch beim Inzest zu berücksichtigen.

### 6.2 Strafschärfungsgrund bei sexueller Gewalt gegen bestimmte Personenkreise

19 Teilnehmende würden es – unter Verweis auf Artikel 46 IK – begrüßen, wenn sexuelle Gewalt, die gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner erfolgt, ein Strafschärfungsgrund darstellte. Dies auch dann, wenn sexuelle Gewalt von einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person oder gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordenen Person begangen wurde.<sup>190</sup>

### 6.3 «Revenge Porn»

5 Teilnehmende fordern auch die Strafbarkeit des «Revenge Porn»;<sup>191</sup> darunter fällt das Verhalten, bei welchem Personen (etwa nach einer Trennung zwecks Rache) Nacktbilder der ehemaligen Partnerin oder des ehemaligen Partners veröffentlichen.

### 6.4 Geschlechtsneutrale Formulierung

5 Teilnehmende möchten im Gesetz eine durchgehend geschlechtsneutrale Sprache in Bezug auf Täter und Täterinnen.<sup>192</sup>

### 6.5 Stärkung der Opferrechte im Strafprozess

7 Teilnehmende fordern eine Stärkung der Opferrechte im Strafprozess.<sup>193</sup>

So könnte laut GR, SP und SP Frauen\* in Artikel 117 Absatz 1 StPO das Recht des Opfers auf Beizug eines Rechtsbeistands gesetzlich verankert werden.<sup>194</sup> Weiter könnte Artikel 153 StPO dahingehend ergänzt werden, dass entsprechende Befragungen von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität nur in Anwesenheit von speziell geschultem Fachpersonal durchgeführt werden dürfen (analog der Regelung bei Kindern im Strafverfahren, Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO). LOS und Pink Cross fordern einen verbesserten Schutz von Opfern bei Einvernahmen.

<sup>189</sup> AG, AI, BE, FR, GL, GE, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, SGB, Aids-Hilfe, Brava, SAJV, SKG, TGNS.

<sup>190</sup> Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, Brava, cfd, Frauenberatung, Frauen-Notteléfono, Frauenstreik-Kollektiv, Frauenverein Baden, Frauenzentrale ZH, ähnlich GF (nur für aktuelle Partnerschaften), humanrights.ch, InterAction, INSOS, LOS, MM, Pink Cross; ähnlich EyesUp, TGNS.

<sup>191</sup> VS, GRÜNE, #NetzCourage, EyesUp, UNIBE.

<sup>192</sup> EFS, EKF, SKF, SKG, UNIBE.

<sup>193</sup> GR, VD, SP, SP Frauen\*, LOS, Pink Cross.

<sup>194</sup> Ähnlich LOS, Pink Cross.

VD plädiert für eine Verpflichtung, spezielle Beratungs- und Betreuungsstellen für Opfer von (sexueller) Gewalt einzurichten. glp erachtet es als wichtig, dass der Zugang zu den Strafbehörden für Opfer so niederschwellig wie möglich auszugestalten sei. Die Strafbehörden seien so zu schulen, dass die Opfer professionell, einfühlsam und unterstützend behandelt würden.

## **6.6 Begleitmassnahmen**

11 Teilnehmende weisen auf die Wichtigkeit von weiteren Massnahmen hin wie z. B. von Präventionskampagnen an Schulen oder eine umfassende Aufklärung der Gesellschaft über Sexualität und Partnerbeziehungen.<sup>195</sup>

## **6.7 Stalking**

GRÜNE und EyesUp bedauern, dass die parlamentarischen Überlegungen zur Strafbarerklärung von Stalking (parlamentarische Initiative 19.433 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen») nicht Eingang in die laufende Revision gefunden haben; dies hätte sichergestellt, dass die Revision einer umfassenden Sichtweise folge<sup>196</sup> und dass die entsprechenden Änderungen rasch umgesetzt würden.<sup>197</sup>

---

<sup>195</sup> glp, Amnesty, Arbeitsgruppe, BIF, cfd, Frauenberatung, Frauen-Notteléfono, Frauenstreik-Kollektiv, InterAction, INSOS, Post Beijing.

<sup>196</sup> EyesUp.

<sup>197</sup> GRÜNE.

## 7 Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden mit Abkürzungen

### Kantone

Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU

### Politische Parteien

Basler Jungparteien	BJP
Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Mitte
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti Evangélique Suisse PEV Partito Evangelico Svizzero PEV	EVP
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	FDP
FDP. Die Liberalen Frauen PLR. Les Libéraux-Radicaux Femmes PLR. I Liberali Donne	FDP Frauen

GRÜNE Les VERT-E-S I VERDI	GRÜNE
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl	glp
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SP
SP Frauen* Schweiz Femmes* Socialistes Suisses	SP Frauen*

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB
--	-----

### Weitere interessierte Kreise

Aids-Hilfe Schweiz Aide Suisse contre le Sida Aiuto Aids Svizzero	Aids-Hilfe
alliance F	alliance F
Amnesty International	Amnesty
Anthamatten Dominik	Anthamatten
Arbeitsgruppe Psychologen/innen, Psychotherapeuten/innen und Psychiater/innen für ein wissenschaftlich fundiertes Sexual- strafrecht	Arbeitsgruppe
Association des juristes progressistes Genève	AJP
Association EyesUp	EyesUp
Association Geneva Pride	Geneva Pride
Beratungsstelle Frauen-Nottelefon	Frauen-Nottelefon
Berner Fachhochschule	BFH
Betroffenen Gruppe	Betroffenengruppe
Bezzola Dumeng	Bezzola
Brava – Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen	Brava
Brunner Alexander	Brunner
CASTAGNA Beratungs- und Informationsstelle für sexuell aus- gebeutete Kinder, Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen und Männer	CASTAGNA
Centre de la Roseraie	Roseraie
Centre thérapeutique traumatismes agressions sexuelles CTAS	CTAS
Christlicher Friedensdienst	cfd
Collectifs romands de la Grève féministe	GF

Collettivo femminista «Io l'8 ogni giorno»	io lotto
Conférence Universitaire des Associations d'Etudiant.e.x.s	CUAE
Coordinamento donne della sinistra Ticino	donne della sinistra
Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen	SGF
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili	EKF
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia e la gioventù	EKKJ
Evangelische Frauen Schweiz Femmes Protestantes en Suisse	EFS
Fédération Genevoise des Associations LGBT	LGBT
Feministischer Streik Schweiz/Frauenstreik	Frauenstreik
Fink Valérie	Fink
frauenrechte beider basel	frbb
Frauenstreik-Kollektiv Bern	Frauenstreik-Kollektiv
Frauenzentrale Zürich	Frauenzentrale ZH
Freikirchen.ch – Dachverband der Freikirchen und christlicher Gemeinschaften	Freikirchen.ch
FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law FRI institut suisse d'études juridiques féministes et gender law FRI istituto svizzero per scienze giuridiche femministe e gender law	FRI
Gemeinnütziger Frauenverein Baden	Frauenverein Baden
humanrights.ch	humanrights.ch
Inclusion Handicap	Inclusion Handicap
INSOS Schweiz	INSOS
InterAction – Intergeschlechtliche Menschen Schweiz	InterAction
Interessengemeinschaft Sexualerziehung Schweiz	IG Sexualerziehung
Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten- und Opfervertretung	IKAGO
Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera	Juristinnen
Kampagne SP Frauen*	Kampagne SP Frauen*
Kinderanwaltschaft Schweiz	Kinderanwaltschaft
Kinderschutz Schweiz Protection de l'enfance Suisse Protezione dell'infanzia Svizzera	Kinderschutz
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Conférence des commandants des polices cantonales Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali	KKPKS
LAVI – Centre genevois de consultation pour victimes d'infractions	LAVI

Lesbenorganisation Schweiz LOS	LOS
Limita – Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung	Limita
männer.ch – Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen	männer.ch
MariaMagdalena – Beratungsangebot für Frauen im Sexgewerbe	MM
Nationales Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen	Fachgremium
NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere	Post Beijing
Operation Libero	Operation Libero
Opferhilfe Bern Centre LAVI Berne	OHB
Pink Cross – Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer* Pink Cross – Fédération suisse des hommes* gais et bi Pink Cross – Federazione svizzera degli uomini* gay e bi	Pink Cross
Schweizer Bischofskonferenz Conférence des évêques suisses Conferenza dei vescovi svizzeri	Bischofskonferenz
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Conseil Suisse des Activités de Jeunesse Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili	SAJV
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie Société suisse de Psychiatrie Forensique Società Svizzera di Psichiatria Forense	SGFP
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità	SKG
Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt Conférence Suisse contre la Violence Domestique Conferenza Svizzera contro la Violenza Domestica	SKHG
Schweizerische Opferhilfekonferenz La Conférence suisse de l'aide aux victimes	SVK-OHG
Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des procureurs de Suisse Conferenza dei procuratori della Svizzera	SSK
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati	SVR
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Société suisse de droit pénal des mineurs Società svizzera di diritto penale minorile	SVJ
Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs Société des Chefs de Police des Villes de Suisse Società dei Capi di Polizia delle Città Svizzere	SVSP
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati	SAV
Schweizerischer Katholischer Frauenbund	SKF

Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme	SVF
Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte Centre suisse de compétence pour les droits humains Centro svizzero di competenza per i diritti umani	SKMR
Schwyzer Michael	Schwyzer
Sexuelle Gesundheit Schweiz Santé sexuelle Suisse Salute sessuale Svizzera	Sexuelle Gesundheit
Staatsanwaltschaft Kanton Uri	StA UR
Stadt Zürich	Stadt ZH
Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern	Stiftung gegen Gewalt
Stiftung Zukunft CH	Zukunft CH
Transgender Network Switzerland	TGNS
UNICEF Schweiz und Liechtenstein	UNICEF
Universität Bern Rechtswissenschaftliche Fakultät	UNIBE
Université de Lausanne Faculté de droit	UNIL
Université de Neuchâtel Faculté de droit et des sciences économiques	UNINE
Verein #NetzCourage	#NetzCourage
Verein BIF – Für Frauen Gegen Gewalt	BIF
Verein Network Gay Leadership	Network
Verein und Fachstelle Frauenberatung sexuelle Gewalt	Frauenberatung
Verein Unser Recht – Notre Droit – Nostro Diritto – Noss Dretg	Unser Recht
Viol-Secours – Association féministe de lutte contre les violences sexistes et sexuelles	Viol-Secours
Zurich International School Amnesty International	International School

**Verzicht auf Stellungnahme bzw. keine Bemerkungen**

Bundesanwaltschaft Ministère public de la Confédération Ministero pubblico della Confederazione	BA
Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunale penale federale	BStGer
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Arbeitgeberverband
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di san- zioni penali	SKJV
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	SUPSI